

Veröffentlichung der



**Deutschen Gesellschaft
für Maritime Medizin e.V.**

***Schifffahrtsmedizin / Maritime Medizin
im Osten Deutschlands***

1945 - 1990

Als Dokumentation zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Ebert

Schifffahrtsmedizin / Maritime Medizin im Osten Deutschlands

1945 - 1990

Inhalt

1. Vorwort
2. *Dokumentation des Zeitraumes 1945 - 1990*
3. *Anlagen zu den in der Dokumentation angeführten Themen*
4. *Literatur zu den in der Dokumentation angeführten Themen*
5. *Weiterführende Literaturquellen zu Themenkomplexen, die in der Dokumentation enthalten sind*

Vorwort

Die Schifffahrtsmedizin kann auf eine sehr lange und von vielen Höhen und Tiefen begleitete Geschichte zurückblicken, die so alt ist wie die Schifffahrt selbst.

In Deutschland wurden durch Bernhard Nocht, dem Hamburger Hafenarzt und Gründer des Institutes für Schiffs- und Tropenkrankheiten, zu Beginn des 19. Jahrhunderts Grundlagen der Schifffahrtsmedizin geschaffen, die noch heute dieses Fachgebiet als wichtigen Partner der Schifffahrt kennzeichnen.

Die enorme Entwicklung und Differenzierung der Schifffahrt im vergangenen Jahrhundert erforderte allerdings eine ständige Erweiterung des Aufgabenfeldes der Schifffahrtsmedizin, die heute richtiger als Maritime Medizin bezeichnet wird.

Diese Dokumentation beschreibt die Möglichkeiten einer komplexen maritim-medizinischen Gesundheitsfürsorge in der Schifffahrt, wie sie im Zeitraum von 1959 bis 1989, durch den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR -Direktion Schifffahrt-, praktiziert wurde.

Das Aufgabengebiet der Schifffahrtsmedizin/Maritime Medizin, als Querschnittsdisziplin verschiedener medizinischer Fachgebiete, wird im Lexikon „Seefahrt“ (Lit.Verz.Nr.22) folgendermaßen definiert: „Lehre von der systematischen Anwendung naturwissenschaftlicher, medizinischer und technischer Erkenntnisse für die Beurteilung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen des Menschen in der Schifffahrt und der durch den Menschen beeinflussten Sicherheit des Seeverkehrs, sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung schifffahrtstypischer Krankheiten.“

Diese Definition war Grundlage der Arbeitsweise der „Direktion Schifffahrt“ und des „Institutes für Schifffahrtsmedizin“ des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR bis diese Einrichtungen 1990, im Zuge der deutschen Vereinigung, als nicht überführbar geschlossen und abgewickelt wurden. (siehe Anlage 16)

Die komplexe maritim-medizinische Gesundheitsfürsorge in der Schifffahrt der DDR existierte insgesamt 30 Jahre in Deutschland und hinterlässt einen reichen Erfahrungsschatz, der nicht verloren gehen darf, da es in Deutschland im vergangenen Jahrhundert keine vergleichbaren Organisationsformen gab.

Die Dokumentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es konnten nur jene Unterlagen einbezogen werden, von denen nach der kurzfristigen, unübersichtlichen Auflösung dieser Einrichtungen noch Originaldokumente und Literaturquellen erhalten geblieben sind.

Alle in der Anlage aufgeführten Dokumente und Arbeitsunterlagen sind im Original in das Archiv der Universität Rostock aufgenommen.

Die Literatur zu den in der Dokumentation angeführten Themen und die empfohlene weiterführende Literatur sind als Original, Kopie oder Manuskript gespeichert und abrufbar in der Bibliothek des Hamburg Port Health Centers, Seewartenstraße 10, 20459 Hamburg zu finden.

Der Leiterin dieser Bibliothek, Frau Jana Fischer, gilt mein besonderer Dank für die Einordnung der Literaturquellen und die langjährige, fachliche Unterstützung meiner Arbeit bei der Fertigstellung dieser Dokumentation.

Heinz Ebert
Rostock, September 2011

Dokumentation des Zeitraumes 1945 - 1990

Die Schifffahrt kam in der damaligen Ostzone und späteren DDR schwer in Gang, weil bedingt durch Reparationsleistungen eine eigenständige Entwicklung nur eingeschränkt möglich war.

Außerdem befanden sich die wenigen, nach dem 2. Weltkrieg erhaltenen Schiffe, nicht in den östlichen Häfen Deutschlands. Die Schifffahrt begann deshalb in der Handelsschifffahrt und Fischerei zuerst im küstennahen Bereich.

1950 wurde das erste größere Frachtschiff, ein damals schon 50 Jahre altes Schiff, unter dem Namen MS „Vorwärts“ in Dienst gestellt.

1952 wurde per Verordnung die „Deutsche Seereederei“ (DSR) mit Sitz in Rostock gegründet und erhielt den Namen DSR, der bis heute erhalten geblieben ist.

Bei der Gründung war die DSR eine Reederei ohne Schiffe. Sie konzentrierte sich vorwiegend auf die Vorbereitung der Flotte und die Ausbildung künftiger Seeleute.

1957 erfolgte der Stapellauf der ersten Neubau-Schiffe der Warnowwerft Rostock MS „Frieden“ und MS „Freundschaft“ für die DSR, die sich danach rasant weiter entwickelte.

Die Deutsche Seereederei Rostock entwickelte sich in den 60er und 70er Jahren zu einer Staatsreederei, die Ende der achtziger Jahre über nahezu 180 Schiffe verfügte.

In den Fischereihäfen Rostock und Saßnitz entwickelten sich über anfängliche Fischereigenossenschaften mit Küstenfischerei, nach und nach Fischereikombinate mit weltweiter Hochseefischerei und über 80 Fang- und Verarbeitungsschiffen.

Entlang der Ostseeküste entstanden Fischereibetriebe und Genossenschaften der Küstentfischer.

Im Fischereibetrieb Rostock/Marienehe wurde schon 1950 eine Betriebssanitätsstelle eingerichtet, die sich mit der Vergrößerung des Betriebes, über ein Ambulatorium zu einer der ersten Betriebspolikliniken entwickelte.

1956 wurde in der Hochseefischerei zur medizinischen Betreuung auf See das Hilfsschiff „Robert Koch“ in Dienst gestellt.

In den Hafenstädten wurde die medizinische Betreuung der Hafenarbeiter, der Seeleute der Deutschen Seereederei, der Fischerei- und Küstenschifffahrt durch die kommunal zuständigen Amtsärzte organisiert.

Erst nach der Gründung des Medizinischen Dienstes Schifffahrt des MDV der DDR 1959 wurden in den Häfen eigenständige Hafenärzte eingesetzt und medizinische Betreuungseinrichtungen (Sanitätsstellen, Ambulatorien und Polikliniken) eröffnet.

1957 wurde das MS „Frieden“ von der Deutschen Seereederei in Dienst gestellt und übernahm die ersten Fernreisen. Auf diesem Schiff wurde **Herr Dr. Klimmer aus Dresden als erster Schiffsarzt vom Amtsarzt in Rostock eingestellt.**

Der Amtsarzt der Stadt Rostock, **Herr OMR Dr. Strauß**, hat bereits 1957 neben der Einstellung von Schiffsärzten im engen Zusammenwirken mit dem Seefahrtsamt der DDR die ersten Grundlagen für Tauglichkeitsuntersuchungen der Seeleute und medizinische Ausrüstungsstandards für Seeschiffe („Schiffsapotheken“) erarbeitet.

Am 1. März 1958 wurden offizielle Richtlinien für Tauglichkeitsuntersuchungen einschliesslich Lungen-Röntgenuntersuchungen bei Seeleuten eingeführt.

Die medizinischen Einrichtungen, in denen Seeleute untersucht wurden, erhielten durch den Amtsarzt eine entsprechende Einweisung und technische Ausstattung.

Erster Hafenarzt im Rostocker Hafen war zu dieser Zeit Herr Dr. med. Entzian

Im Verkehrsministerium der DDR wurde 1956 beschlossen, den schon lange bestehenden Bahnärztlichen Dienst zum „Medizinischen Dienst des Verkehrswesens“ für alle Verkehrszweige umzustrukturieren.

In diesem Zusammenhang entstand das Vorhaben, eine speziell für die gesamte Seeschifffahrt und Hochseefischerei zuständige „Direktion Schifffahrt“ einzurichten.



1956 übernahm der Amtsarzt in Rostock, Herr OMR Dr. med. Heinrich Strauß, im Auftrag der Zentralen Leitung des Bahnärztlichen Dienstes in Berlin den Aufbau einer „Direktion Schifffahrt“ in Rostock.

Die Verwaltung der Dienststelle wurde von der Reichsbahndirektion Schwerin wahrgenommen.

Erster Dienstsitz war eine ehemalige Zahnarztpraxis am Doberaner Platz 160 in Rostock.

Der Auftrag, einen Medizinischen Dienst in der Schifffahrt aufzubauen hatte das Ziel, eine zentrale, umfassende schifffahrtsmedizinische Betreuungseinrichtung für die Schifffahrt und Häfen zu entwickeln, die bereits vorhandenen medizinischen Einrichtungen in den Häfen einzubeziehen und die Tätigkeiten der in den Hafenstädten verantwortlichen Hafenärzte zu koordinieren.

Am 5. November 1958 wurde der „Bahnärztliche Dienst“ durch eine Verordnung zum „Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR (MDV)“ umstrukturiert. Davon ausgehend wurden entsprechend der Struktur der Deutschen Reichsbahn zehn Direktionen gebildet.

Die -Direktion Schifffahrt- in Rostock wurde eine eigenständige Einrichtung des MDV, mit eigener Personal und Finanzverwaltung.

Die offizielle Gründung der -Direktion Schifffahrt- des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesen der DDR erfolgte am 1. Januar 1959.



Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wurde Herr OMR Dr. med. Rolf Becker, vorher Amtsarzt in Ribnitz-Dammgarten, als erster Direktionsarzt der -Direktion Schifffahrt- berufen.

(Anlage 1: Biografie des ersten Direktionsarztes der -Direktion Schifffahrt- des MDV der DDR)

Der Sitz des Direktionsarztes der Direktion befand sich in Rostock, am Doberaner Platz, wurde aber durch die Übernahme einiger Räume der ehemaligen Röntgenpraxis von Dr. Burghard in der Augustenstraße 122 erweitert.

Dr. Becker nahm sehr bald **Kontakt zum Hafenärztlichen Dienst Hamburg und der Seeberufgenossenschaft** auf, um die Erfahrungen dieser Dienste, die schon über eine längere Erfahrung verfügten, für den Aufbau der -Direktion Schifffahrt- zu nutzen.

Nach Studium der Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland entschloß er sich zur Entwicklung einer zentralen medizinischen Betreuungs- und Aufsichtseinrichtung in Rostock, einschliesslich der Übernahme der Hafenärztlichen Dienste im Küstenbereich der DDR.

Als stellvertretender Direktionsarzt und verantwortlicher Arzt für den Aufbau der Hygieneaufsicht in den Häfen **(Hafenhygieneinspektionen)** wurde 1959 der Hygieniker und Mikrobiologe, **Herr Dr. med. Adalbert Möller** eingestellt.



1959 erfolgte die Übernahme der folgenden schon bestehenden medizinischen Einrichtungen in den Häfen:

- **Sanitätsstelle Seehafen Rostock** (später Alter Hafen oder Stadthafen) unter der Leitung von Herrn Sanitätsrat Dr. Kossow, mit der Zahnärztin Frau Dr. Bell-Bederski und den Mitarbeitern Herrn Backhaus und Herrn Sichtling.
- **Sanitätsstelle Warnemünde** mit Herrn Potschka.
- **Sanitätsstelle Stralsund** unter der Leitung von Frau Dr. Jacobi
- **Sanitätsstelle Wismar** unter der nebenamtlichen Leitung des Kreisarztes Herrn Dr. Peters mit den Mitarbeitern Herrn Ringert und Herrn Bergmann, sowie der Hygieneinspektorin Frau Scheppat.



Zur gesundheitlichen Betreuung der Seeleute auf Schiffen ohne Schiffsarzt wurde bereits seit Beginn des Jahrhunderts an den Seefahrtsschulen in Deutschland für künftige Nautische Offiziere Unterricht im Fach Gesundheitspflege erteilt.

Grundlage dafür war die „Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen“. Die Bekanntmachung betreffend Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen erfolgte am 3. Juli 1905 im Reichs-Gesetzblatt S.568 (Lit.Verz.Nr.1)

An der Seefahrtsschule in Wustrow unterrichtete Dr. med. Günther Meyer seit 1925 das Fach Gesundheitspflege nebenamtlich auf der Grundlage dieses Buches.

Mit der Bildung der -Direktion Schifffahrt- und der Übernahme der Verantwortung für die gesundheitliche Betreuung der Seeleute wurde auch die Ausbildung im Fach Gesundheitspflege, sowie die Anleitung und Überwachung der medizinischen Betreuung an Bord, zu einer wesentlichen Aufgabe.

Mit der Beauftragung der -Direktion Schifffahrt- entstand zudem eine neue Rechtssituation. **Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen war der Direktionsarzt der -Direktion Schifffahrt- nun verantwortlicher Arzt für die medizinische Behandlung aller Seeleute der DDR.**

Diese Rechtsauffassung erforderte eine grundlegende Umstellung der Gesundheitspflegeausbildung an der Seefahrtsschule und die Herausgabe eines aktuellen Handbuches als „**Leitfaden der Gesundheitspflege auf Seeschiffen**“, denn der Schiffsoffizier ist an Bord bei seinen Behandlungsmaßnahmen an seine Ausbildung und an das vom Direktionsarzt herausgegebene Handbuch gebunden.

Für den Unterricht im Fach Gesundheitspflege wurden neue Lehrpläne für Ausbildungskurse von drei Wochen Dauer eingeführt und die Ausbildung an der Seefahrtsschule erfolgte ab 1960 überwiegend durch Fachärzte aus dem MDV, die als Autoren auch die jeweiligen Fachkapitel für den neuen „Leitfaden“ erarbeiteten.

Der medizinisch ausgebildete und an Bord für die medizinische Betreuung verantwortlich eingesetzte Schiffsoffizier ist nach seiner Ausbildung verpflichtet, über seine Behandlungen auf See ein Krankenbuch zu führen und darüber bei Rückkehr dem Hafenarzt zu berichten, gegebenenfalls unter Vorstellung behandelter Patienten.

Der Hafenarzt muss die Richtigkeit der Behandlungen an Bord bestätigen bzw. erforderlichenfalls Patienten einer Nachuntersuchung oder Weiterbehandlung zuführen.

Am 1. Januar 1960 wurden in Vorbereitung auf die Eröffnung des Überseehafens Rostock die Sanitätsstellen in Petersdorf für den Hafenbau, in Hohe Düne für den Bau des Seekanals und an der Ostmole sowie in Peetz für den Bau des Ölhafens, übernommen.

Vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) der Stadt Rostock wurde durchgehend ein Krankenwagen in dem hafennächsten Ort Petersdorf stationiert, der nach Eröffnung des Hafens vom MDV übernommen wurde, um bei Unfällen und Erkrankungen eine schnelle Verbindung zu den Krankenhäusern und Universitätskliniken der Stadt zu gewährleisten.

Am 30. April 1960 lief das erste Schiff der DSR, die MS „Schwerin“, in den Überseehafen Rostock ein. Mit diesem Ereignis wurde der Überseehafen offiziell eröffnet.

Nicht nur die medizinische Betreuung der Hafenarbeiter, sondern auch die zunehmende Zahl von Seeleuten, erforderte die Erweiterung der Sanitätsstelle im Überseehafen zu einem leistungsfähigen Ambulatorium.

In dem Ambulatorium des Überseehafens waren zu dieser Zeit Herr Dr. Reichert und Herr Dr. Wittwer für die medizinische Betreuung verantwortlich.



Angeschlossen an die Sanitätsstellen wurde eine Bettenstation, die zuerst im Wohnlager Langenort eröffnet wurde und dort später ein eigenes Gebäude erhielt.



Auf allen Schiffen der DDR wurden medizinische Ausrüstungslisten für gesetzlich verbindlich erklärt und eine übersichtliche Unterbringung im Hospital eingeführt.
(Lit.Verz.Nr.2)



Um die vorgeschriebene medizinische Ausrüstung an Bord zweckmäßig unterzubringen, wurde das Institut für Schiffbau beauftragt, einen standardisierten Schiffsapothekenschrank zu entwickeln.

Im Zusammenwirken mit erfahrenen Mitarbeitern der -Direktion Schifffahrt-, wie dem

- Dipl. Ing. für Schiffbau, Herrn Bleeken (der für die Bauhygienebegutachtung von Schiffen zuständig war),
- Herrn Apotheker Halm (dessen Apotheke Schiffe belieferte) und
- Herrn Warncke (der bei der Ausbildung der Schiffsoffiziere den Umgang mit der medizinischen Schiffsausrüstung unterrichtete),

wurde ein **Schiffsapothekenschrank** entworfen, der diese Anforderungen erfüllte.

Dieser Apothekenschrank wurde Pflichtausrüstung für alle Seeschiffe und erfüllte in der Zukunft alle Voraussetzungen für die übersichtliche Unterbringung einer Schiffsausrüstung. (siehe Anlage 2: Schiffsapothekenschrank, TGL 23- 4704, sowie Apothekenkontrolle)

Weitere Aufgaben, die in den 60-iger Jahren auf die Direktion zukamen waren:

- Die Entwicklung einer **geeigneten Schiffskrankentrage** als Normausstattung für alle Seeschiffe.
- Die Bearbeitung der medizinischen Anforderungen an die Gestaltung und den Einsatz von **kollektiven und individuellen Seenotrettungsmitteln, von Rettungsbooten, Rettungsinseln, Rettungskragen, Rettungswesten sowie deren Ausrüstung mit Seenotproviand**.
- Die Beratung und Unterstützung des Seefahrtsamtes der DDR in medizinischen Fragen der **Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz der Rettungsleute** auf den Stationen des Seenotrettungsdienstes.

Ab 1961 erfolgten Verhandlungen über die Ausdehnung der Verantwortlichkeit des MDV -Direktion Schifffahrt- mit dem Ziel eine zentrale leistungsfähige medizinische Einrichtung für die gesamte Schifffahrt, einschließlich der Küsten- und Hochseefischerei zu entwickeln.

1961 wurde als weiterer Schritt, die hafenärztliche Aufsicht des Fährhafens Saßnitz und die medizinische Betreuung auf Fährschiffen vollständig vom MDV übernommen.

In der Dienststelle am Doberaner Platz in Rostock wurde 1961 eine zentrale Dokumentationsstelle für die Seetauglichkeits-Untersuchungsbefunde aller Seeleute der DDR eingerichtet.

Diese zentrale Einrichtung bestand bis 1979 und wurde dann wegen des Umfanges und einer besseren Übersicht in zwei getrennte Dokumentationen für die Handelsschifffahrt und Fischereischifffahrt, in die jeweiligen „Leit-Polikliniken“ im Überseehafen und Fischereihafen Rostock Marienehe, verlagert. Es bestand immer eine zentrale Übersicht über die Tauglichkeits-Untersuchungsbefunde der Seeleute und Hafenarbeiter der DDR.

(Anlage 3: Seetauglichkeitsuntersuchungen)

1960 wurde zur hygienischen Überwachung aller Häfen, entsprechend den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO, eine zentrale Hafenhygiene-Inspektion für alle Seehäfen mit zentralem Sitz in Rostock gegründet, deren Leitung Herrn Dr. Möller übertragen wurde.

(siehe Anlage 4: Schiffsgesundheitserklärung beim Anlaufen von Seehäfen der DDR)

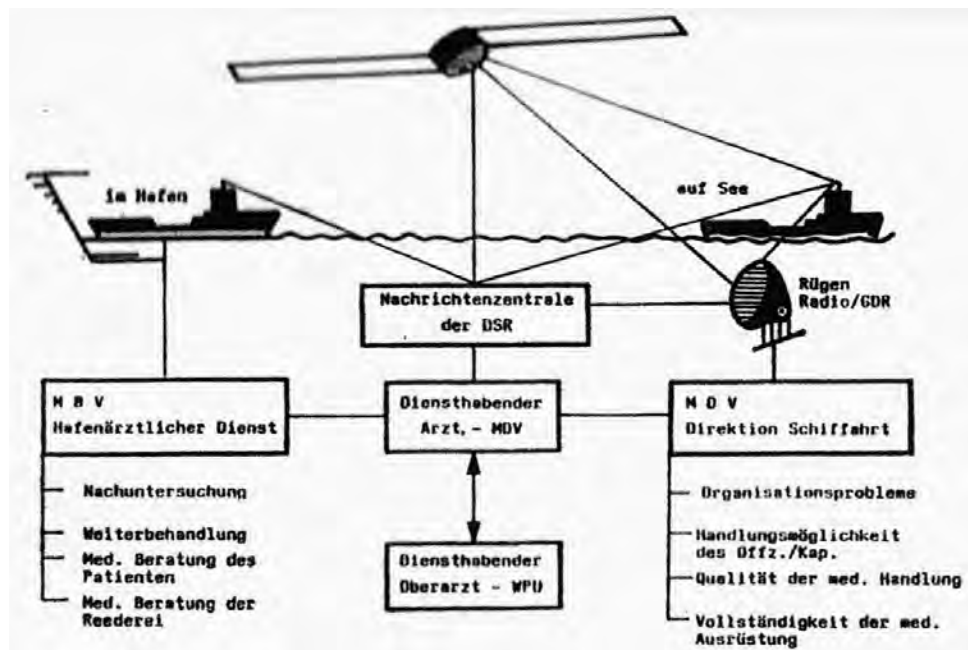
In der Folge wurden in allen Häfen hauptamtliche oder nebenamtliche Hafenärzte und Hafenhygieneinspektoren vertraglich übernommen.

Bezüglich der Arbeits- und Lebensbedingungen auf Fracht- und Fahrgastschiffen wurden grundlegende Standards für Schiffseinrichtungen und Wohnräume für die Besatzung veröffentlicht, die ebenfalls in die Hygieneaufsicht einbezogen wurden.

Das Wachsen der Handels- und Fischereiflotte erforderte über die standardisierte medizinische Schiffsausrüstung und medizinische Ausbildung von Schiffsoffizieren hinaus, die **Einführung und Entwicklung einer funkärztlichen Beratung während der Seereisen**.

Nach Verhandlungen mit dem Funkamt Rügen-Radio der Deutschen Post wurde ab **1962 die Möglichkeit einer funkärztlichen Beratung während der Reise für alle Seeschiffe der DDR eingerichtet**.

Die funkärztliche Beratung wurde durch die diensthabenden Oberärzte der Fachkliniken der Universität Rostock im Auftrag des MDV übernommen. Die Koordinierung an der Universität übernahmen die Herren Prof. Dr. Teichmann, Prof. Dr. Ziegler und Prof. Dr. Andrä.



Jede Beratung wurde täglich dokumentiert und hinsichtlich an Bord aufgetretener Probleme durch die Fachbereiche der Direktion ausgewertet.

Die Beratung wurde auch international allen Schiffen gewährt, wenn diese Rügen-Radio um Vermittlung einer funkärztlichen Beratung angerufen haben.

Zur Auswertung und Weiterentwicklung des Beratungssystems führte die -Direktion Schifffahrt- eine jährliche Zusammenkunft und Auswertung der Beratungsfälle mit den Beratungsärzten der Universität durch, um das Beratungssystem fachlich weiter zu verbessern. (Lit.Verz.Nr.3 und Nr.17)

Die Entwicklung der Handels- und Fischereiflotte und deren weltweite Einsatzgebiete erforderten eine praxisnahe Differenzierung der medizinischen Schiffsausrüstung nach Schiffsgröße, Besatzungszahl, Reisedauer und Reiseroute, unter besonderer Berücksichtigung spezieller Transportaufgaben (z. B. Schiffe mit und ohne Arzt, Passagierschiffe, Spezialschiffe, Fischereifabrischiffe, Schiffe für den Transport gefährlicher Güter usw.)

Zur Bearbeitung dieses Aufgabengebietes, und um die Versorgung der Schiffe in dieser differenzierten Form über die jeweiligen Lieferapotheken in den Häfen qualitativ zuverlässig und reibungslos zu gewährleisten, **wurde Herr Apotheker Halm als Direktionsapotheker eingestellt.**

1963 hatte sich im Überseehafen Rostock aus der Sanitätsstelle eine Poliklinik entwickelt, in der inzwischen Fachärzte mehrerer Fachgebiete tätig waren.



Die räumliche Enge erforderte Verhandlungen mit den Hafenbetrieben und den Reedereien über den Neubau einer Poliklinik.

Es entstanden Entwürfe für den Neubau einer Poliklinik im Eingangsbereich des Überseehafens.

Der Baubeginn wurde allerdings zugunsten anderer Hafenbauten immer wieder zurückgestellt.

Am 23. Januar 1963 wurde die „Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen“ in Kraft gesetzt. (Gesetzblatt II, 1963, S.64); (siehe auch Anlage 5: Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen der DDR)
Damit wurde der -Direktion Schifffahrt- eine wichtige Grundlage gegeben, Forderungen auf gesetzlicher Grundlage durchzusetzen und zu kontrollieren.

Vom 28.-31. März 1963 fand in Heiligendamm das erste von der DDR organisierte „Internationale Symposium über Schifffahrtsmedizin“ statt.



Die Organisatoren waren:

OMR Dr. Becker, Direktionsarzt Schifffahrt des MDV der DDR
(obere Reihe - erster von links)

Prof. Dr. Kersten, Ordinarius des Lehrstuhles für Arbeitsmedizin der Universität Rostock
(untere Reihe - Mitte)

Die Initiative und Organisation gingen von der -Direktion Schifffahrt- des MDV und dem Lehrstuhl für Arbeitsmedizin der Universität Rostock aus.

An diesem Symposium nahmen Vertreter mehrerer Länder, auch der schifffahrtsmedizinischen Einrichtungen der Bundesrepublik, teil.

Bis 1989 folgten insgesamt elf weitere internationale Symposien, die im Wechsel in Polen, in der Sowjetunion, in Bulgarien und in der DDR organisiert wurden und an denen durchschnittlich 150 Schifffahrtsmediziner und Vertreter internationaler Organisationen aus 15 Ländern teilnahmen. (siehe Anlage 6: Internationale Symposien über Schifffahrtsmedizin)

Als Lehrbuch für die medizinische Ausbildung der Schiffsoffiziere und als Handlungsanleitung für den Gesundheitsschutz an Bord war von Mitarbeitern der Direktion und Fachärzten des MDV ein „Leitfaden der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“ erarbeitet worden.

Die Herausgabe erfolgte durch Dr. Rolf Becker 1963 im Verlag Volk und Gesundheit, Berlin. (Lit.Verz.Nr.4)

Das Buch wurde als offizielles Lehrbuch für die Ausbildung der Schiffsoffiziere an der Seefahrtsschule und als Handlungsanleitung auf allen Seeschiffen der DDR eingeführt.



Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wurde die Poliklinik des Fischkombinates Rostock, unter der Leitung von OMR Dr. Martin Polzfuhs, vom Rat der Stadt Rostock vollständig an den MDV -Direktion Schifffahrt- übergeben.

Damit wurde die Besetzung und fachliche Anleitung des Fischereihilfsschiffes (FHS) „Robert Koch“, das seit 1956 auf den Fangplätzen der Hochseefischerei im Einsatz war und weitreichende internationale Anerkennung erfuhr, ebenfalls vom MDV übernommen.



Anlässlich der 50. Reise wurde 1964 eine Veröffentlichung über die Leistungen dieses Schiffes herausgegeben. (Lit.Verz.Nr.5)

In der Hochseefischerei wurden zu dieser Zeit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen über Anforderungen und Belastungen an das Schiffspersonal und Produktionspersonal auf Fang- und Verarbeitungsschiffen durch das Institut für Arbeitshygiene der Universität Rostock, unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Kersten, durchgeführt und in mehreren wissenschaftlichen Beiträgen und Dissertationen veröffentlicht. (Lit.Verz.Nr.6)

Auf Grund der umfangreichen wissenschaftlichen Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten der Schifffahrtsmedizin wurde im Herbst 1964 innerhalb der **Gesellschaft für die gesamte Hygiene eine gesonderte Arbeitsgemeinschaft Hochseeschifffahrt/Hochseefischerei** gegründet. Sie entwickelte sich bis 1990 zu einer wesentlichen Einrichtung für den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.

Am 1. Juli 1965 verlegte die -Direktion Schifffahrt- des MDV ihren Dienstsitz in die Dehmelstraße 23, in Rostock.



Der neue Dienstsitz ist ein historisch interessantes Gebäude, das in den zwanziger Jahren das Wohnhaus des bekannten Rostocker Physikers Prof. Dr. Moritz Schlick war.

In diesem Haus war 1919 Albert Einstein zu Gast, als er sich anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität, in Rostock befand.

1965 fand in der Seefahrtsschule Wustrow der erste Wochenlehrgang für Schiffsärzte im Auftrag der Akademie für ärztliche Fortbildung der DDR statt.

(In den Jahren 1960 und 1962 hatten bereits Lehrgänge über Tropen- und Schiffshygiene nach dem Hamburger Beispiel stattgefunden, in denen auch Schiffsärzte ausgebildet wurden).

Bis 1989 folgten insgesamt 12 separate Schiffsarztlehrgänge, mit einer Dauer von jeweils 10 Tagen, in denen insgesamt etwa 600 Schiffsärzte ausgebildet wurden.

(siehe Anlage 7 Ausbildungslehrgänge für Schiffsärzte und Lit.Verz.Nr.7)

Über diesen Weg erhielten auch Ärzte, die beabsichtigten oder vorgesehen waren, eine Tätigkeit in einer Einrichtung des MDV -Direktion Schifffahrt- zu übernehmen, ihre Einweisung in die besonderen schiffahrtsmedizinischen Aufgaben.

Deshalb bestand nie ein Problem schiffahrtsmedizinisch erfahrenes ärztliches oder mittleres medizinisches Personal nach ihrem Schiffseinsatz für Tätigkeiten in der -Direktion Schifffahrt- zu gewinnen.

1965 erfolgten die Vorbereitungen zur Eröffnung einer eigenen Apotheke des MDV im Überseehafen Rostock. Herr Apotheker Klaus-Dietrich Fischer wurde als Direktionsapotheker eingestellt.

Herr Apotheker Halm wurde durch den Kreisapotheker OPhR Dr. Feldmeier in den Ruhestand verabschiedet.



1965 wurde Frau MR Dr. med. Annemarie Peters, vorher Bezirksärztin des Bezirkes Rostock, als stellvertretende Direktionsärztin für den Gesundheitsschutz in den Schifffahrtsbetrieben eingestellt.



Mit Wirkung vom 1. März 1966 wird durch die -Direktion Schifffahrt- eine „Hafenarztordnung“ als grundlegende Handlungsvorschrift für die Hafenärzte aller Seehäfen erlassen. (Lit.Verz.Nr.8)

1966 war der Neubau der Bettenstation in Langenort fertig gestellt und wurde von der -Direktion Schifffahrt- übernommen.



Die Einrichtung war für die stationäre Behandlung nicht ortsansässiger Hafenarbeiter und Seeleute bestimmt. Zugleich war das Haus als Isolierstation und Behandlungseinrichtung für seeseitig ankommende Quarantäne-Patienten geplant.

Die Lage am Warnowufer hätte die Aufnahme ohne Straßenbenutzung und ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen kurzfristig ermöglicht.

Glücklicherweise trat nie ein Quarantänefall ein.



Für neu eingestellte Seeleute und für die Lehrlingsausbildung wurde durch Herrn Med. Päd. Joachim Warncke die Broschüre „Gesundheitsschutz an Bord - Kleine Gesundheitsfibel für Seeleute“, erarbeitet und im Transpress Verlag veröffentlicht. (Lit.Verz.Nr.9)

Matrosen, Maschinenassistenten, Stewards und Köche wurden im Rahmen ihrer Lehrlingsausbildung damit zu Gesundheitshelfern des DRK ausgebildet.

Dadurch gelang es, das hygienische und gesundheitsorientierte Basiswissen der Seeleute für prophylaktisches, gesundheitsbewußtes Handeln zu sensibilisieren.

Am 1. April 1966 wurde Herr Dr. med. Heinz Ebert als stellvertretender Direktionsarzt für den Gesundheitsschutz in den Schifffahrtsbetrieben berufen.

Nach offizieller Einstellung im Dezember 1965 durch die Zentrale Leitung des Medizinischen Dienstes, hatte er eine umfassende verkehrsmedizinische Fortbildung in allen Verkehrszweigen absolviert.



Am 1. Januar 1967 wurde im Überseehafen Rostock das neue Gebäude der Hafenapotheke eröffnet.

Damit war eine Einrichtung für die schnelle und sachgerechte Belieferung der Schiffe mit einer standardisierten medizinischen Schiffsausrüstung und deren regelmäßige Überprüfung und Erneuerung an Bord geschaffen. Im Fischereihafen Rostock-Marienehe wurde eine angeschlossene Arzneimittelausgabestelle für die Belieferung der Hochseefischereischiffe eröffnet.

Der Direktionsapotheker, Herr Klaus-Dietrich Fischer, wurde zugleich Apothekenleiter dieser Einrichtungen.

In allen anderen Seehäfen wurden für die Schiffsbelieferung Vertragsapotheken gebunden und es wurde ein einheitliches System der Prüfung und Attestierung der medizinischen Schiffsausrüstung eingeführt.

Aufgrund des wachsenden Passagierverkehrs nach Indienststellung der Passagierschiffe MS „Völkerfreundschaft“ und MS „Fritz Heckert“ wurde die Sanitätsstelle am Passagierkai in Warnemünde erweitert und mit einem Arzt besetzt.

Über diese Sanitätsstelle erfolgte auch der Kontakt zu den auf diesen Schiffen eingesetzten Schiffsärzten.

Schiffsärztin Dr. Rogatski auf dem Passagierschiff MS „Völkerfreundschaft“



1967 trat die „Hygienevorschrift für den Neu- und Umbau von Seeschiffen“ in Kraft (Lit.Verz.Nr.10). Damit wurde eine einheitliche und rechtsverbindliche Zusammenstellung aller bauhygienischen Forderungen an Seeschiffe eingeführt.

1968 wurde eine neu bearbeitete Tauglichkeitsvorschrift für alle Bereiche der Schifffahrt eingeführt.

Zur Erweiterung der Ausstattung der Schiffe mit Arzt wurden Handlungsanleitungen erarbeitet, die zur Qualitätsverbesserung der Schiffsarzttätigkeit an Bord dienen:

- durch den Internisten, Herrn Dr. Wittwer, „**Laboruntersuchungen für Schiffsärzte**“,
- durch die Fachärztin für Röntgentechnik, Frau Dr. Krüger und deren Röntgenassistentin Frau Schuck, „**Röntgenuntersuchungen durch Schiffsärzte**“,
- durch die Direktion „**Anleitung für Schiffsärzte zur Diagnostik und Behandlung von Geschlechtskrankheiten**“

Am 20. Oktober 1968 wurde die Anordnung Nr. 2 über den „Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen – Gesundheitliche Betreuung an Bord von Schiffen ohne Schiffsarzt“ veröffentlicht. (Gesetzblatt II, 1968, S. 887) (siehe Anlage 8: Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen - Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt)

Damit wurde in der DDR erstmalig die medizinische Betreuung durch ausgebildete und geprüfte Schiffsoffiziere auf Schiffen ohne Schiffsarzt, sowie deren Aufgaben an Bord, umfassend und rechtsverbindlich geregelt.

Der Gesetzgeber stattet in dieser Verordnung den MDV -Direktion Schifffahrt- mit weitreichenden Rechten und Pflichten bezüglich der Gesundheitsfürsorge auf Schiffen der DDR aus.

Ab 1969 übernahm der MDV -Direktion Schifffahrt- in einer eigenen fachärztlichen Gutachterärztekommision die Begutachtung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Berufsunfähigkeit von Seeleuten und Beschäftigten in den Hafen- und Schifffahrtsbetrieben. **Leiter wurde Herr Dr. Franz Kunz, ein erfahrener Schiffsarzt und Facharzt für Neurologie/Psychiatrie.**



1969 feiert die -Direktion Schifffahrt- ihr 10-jähriges Bestehen mit dieser Publikation über die bisherige Arbeit. (Lit.Verz.Nr.11)

Durch die bereits bestehende Sektion Hochseeschifffahrt/Hochseefischerei der Gesellschaft für Verkehrsmedizin wurde im Mai 1971 eine enge Verbindung zur neu gegründeten „Gesellschaft für Marinemedizin“ hergestellt, wodurch die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin wesentlich bereichert wurde. Wissenschaftliche Veranstaltungen wurden in der Folgezeit weitgehend gemeinsam durchgeführt.

1970 wurde im Seehafen Wismar die bisherige Sanitätsstelle, unter der Leitung von Herrn Dr. Georg Grahlmann, zu einem Hafen-Ambulatorium erweitert.

Am 1. Januar 1972 wurde die Poliklinik des Überseehafens Rostock, zur fachlichen und wissenschaftlichen Leiteinrichtung der Direktion erklärt und erhielt die Bezeichnung:

„Verkehrsmedizinisches Zentrum Schifffahrt“ (VMZ)

Durch die Leitung des MDV der DDR wurden derartige Verkehrsmedizinische Zentren auch bei allen anderen Verkehrszweigen eingerichtet.

Gleichzeitig wurden wissenschaftliche Arbeiten, die bis dahin vom Zentralinstitut für Verkehrsmedizin des MDV der DDR in Berlin durchgeführt wurden, in die neu gegründeten Verkehrsmedizinischen Zentren verlagert.

Der Direktion Schifffahrt wurde z.B. die Weiterführung der Lärm- und Vibrationsforschung übertragen, womit Herr Dipl. Ing. Wieg und Herr Dipl. Physiker Schmidt beauftragt waren.

1972 war Rostock Austragungsort für das „V. Internationale Symposium über Schifffahrtsmedizin“, an dem 155 Schifffahrtsmediziner aus vielen Ländern der Welt und internationalen Organisationen teilnahmen.

Auf diesem Symposium wurde von der DDR eine Definition „Schifffahrtsmedizin“ zur Diskussion und ein Organigramm schifffahrtsmedizinischer Arbeitsbereiche vorgestellt. (siehe Anlage 9: Definition des Aufgabengebietes der „Schifffahrtsmedizin“)

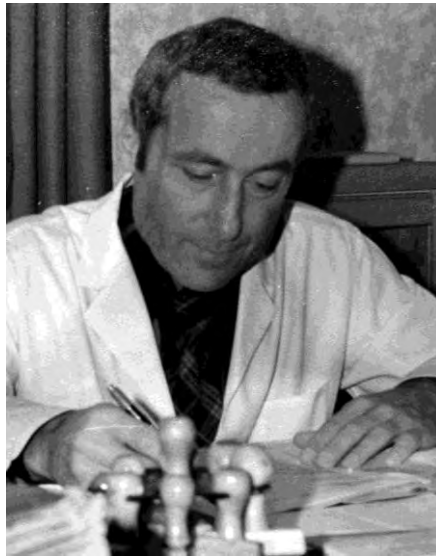
Am 31. Dezember 1972 wurde Herr OMR Dr. Rolf Becker mit Dank und hoher staatlicher Anerkennung für seine geleistete Arbeit, aus der Funktion des Direktionsarztes in den Ruhestand verabschiedet.

Zum Direktionsarzt der -Direktion Schifffahrt- wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1973 Herr MR Dr. Heinz Ebert, vorher Stellvertretender Direktionsarzt, berufen. (siehe Anlage 10: Biografie von MR Dr. Heinz Ebert)



Herr Dr. Georg Grimmer, bis dahin Hafenarzt im Überseehafen Rostock, wurde als Stellvertretender Direktionsarzt für den Gesundheitsschutz in den Betrieben der Seeverkehrswirtschaft und Hochseefischerei berufen.

Hafenärzte in den 5 Seehäfen der Direktion Schifffahrt 1973 :



Dr. Manfred Stiewe
Hafenarzt Fischereihafen Rostock



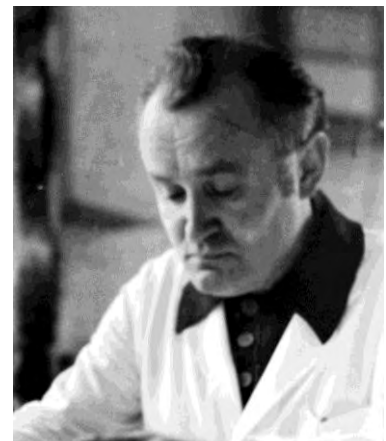
Dr. Klaus Ziergiebel
Hafenarzt Seehafen Rostock



Dr. Eckehard Buckow
Hafenarzt Stralsund



Dr. Georg Grahlmann
Hafenarzt Wismar



Dr. Lothar Dinger
Hafenarzt Saßnitz

1973 wird im Verkehrsmedizinischen Zentrum Schifffahrt im Überseehafen Rostock eine Abteilung Tauchermedizin eröffnet, in der alle Berufstaucher in der DDR, darüber hinaus alle Taucherärzte, gesundheitlich überwacht und medizinisch weitergebildet werden. **Leiter der Abteilung wurde Herr Dr. Eberhard Peter, vorher Leiter des Ambulatoriums im Stadthafen Rostock.**

Am 1. Juli 1974 wird eine Therapiekommission der Direktion gegründet, in der die Qualitätssicherung der medizinischen Behandlung in den Fachgebieten und die neuesten Therapierichtlinien zur kontinuierlichen Aktualisierung der medizinischen Schiffsausrüstung beraten wurden.

1975 wurde im Seehafen Stralsund die bisherige Sanitätsstelle, unter der Leitung von Herrn Dr. Eckehard Buckow, zu einem Hafenambulatorium erweitert.

1975 erhielt die bereits 1973 gegründete Abteilung „Medizinische Ausbildung und Gesundheitserziehung“ in der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow neue Arbeitsräume und konnte dadurch ihre Wirksamkeit bei der medizinischen Ausbildung der Studenten bedeutend verbessern.
(siehe Anlage 11: Lehrgebiet Verkehrsmedizin/Schifffahrt)

Als Abteilungsleiter wurde Herr Dipl. Med. Päd. Joachim Warncke eingesetzt.

Bis 1990 erhielten mehr als 5.000 Schiffsoffiziere eine medizinische Ausbildung und ein Zertifikat. Diese Ausbildung musste alle 3 Jahre wiederholt werden.



Am 1. Januar 1978 wurde die Sanitätsstelle an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow, die bis dahin zur Poliklinik Nord - Lütten Klein gehörte, durch den MDV -Direktion Schifffahrt- übernommen,

In dieser Einrichtung arbeiteten als Fachärztin für Allgemeinmedizin Frau Dr. Seiler und als Fachzahnarzt Herr Dr. Rabbel, darüber hinaus vier weitere Mitarbeiter.

Die Mitarbeiter der Sanitätsstelle wurden in die praktische medizinische Ausbildung der Schiffsoffiziere einbezogen.

Zur weiteren Verbesserung der praktischen medizinischen Ausbildung der Schiffsoffiziere wurde ein Vertrag mit dem Südstadt-Krankenhaus Rostock abgeschlossen, um auch dort in den verschiedenen Fachgebieten praktische Kenntnisse durch Lehrvisiten und Übungen zu ermöglichen.

Am 11. Oktober 1978 wurde durch den Rektor der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow ein offizielles Hochschullehrgebiet „Verkehrsmedizin/Schifffahrt“ eröffnet.



Die Leitung des „Lehrgebietes Schifffahrtsmedizin“ an der Hochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow wurde Herrn OMR Dr. med. Heinz Ebert übertragen.

1979 kann die -Direktion Schifffahrt- auf 20 Jahre erfolgreiche Organisation und Förderung des Gesundheitsschutzes in der Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft sowie der Hochseefischerei zurückblicken. (Lit.Verz.Nr.11)



1979 wurde die - Ordnung über die Durchführung des hafenärztlichen Dienstes in den Seehäfen der DDR- mit der Kurzbezeichnung „Hafenarztordnung“ aktualisiert.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wurde eine neue und generell für alle Verkehrszweige geltende „Dienstvorschrift für die Ermittlung der arbeits- und verkehrsmedizinischen Tauglichkeit für die Beschäftigten im Verkehrswesen“ eingeführt. (Lit.Verz.Nr.12)

Ziel dieser neuen Vorschrift ist es die Tauglichkeit ausgehend von den Anforderungen und Belastungen am Arbeitsplatz, auch in der Schifffahrt, im Hinblick auf die notwendige Gesundheitsvorsorge aber auch die Verkehrssicherheit zu beurteilen.

Herr OMR Dr. sc. med. Heinz Ebert wurde 1980 nach erfolgreicher Habilitation und Verleihung der Facultas docendi zum Honorarprofessor für das Lehrgebiet „Verkehrsmedizin/Schifffahrt“ in den Lehrkörper der Hochschule für Seefahrt berufen.

Anstelle der bisher gültigen Anleitung „Leitfaden der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“ wurde unter der Leitung von OMR Doz. Dr. sc. med. Heinz Ebert, mit einem schifffahrtsmedizinisch erfahrenen fachärztlichen Autorenkollektiv eine vollkommen neue Anleitung für die medizinische Ausbildung und den Gesundheitsschutz an Bord erarbeitet.

Das Buch wurde im Verlag Volk und Gesundheit unter einem neuen Titel veröffentlicht:

„Gesundheitsschutz an Bord“ - Leitfaden für Kapitäne und Schiffsoffiziere (Lit.Verz.Nr.14).



Das Buch erhielt als nationale Umsetzung des „International Medical Guide for Ships“ (IMGS) von den Internationalen Organisationen (WHO, ILO und IMO), aber auch von anderen Schifffahrtsländern, wegen seiner anschaulichen, praxisnahen Gestaltung hervorragende Beurteilungen. Es fand in den folgenden Jahren auch uneingeschränkte Anerkennung durch Schiffsoffiziere und Kapitäne bei der medizinischen Ausbildung, bei der funktärztlichen Beratung sowie bei der praktischen medizinischen Betreuung und Notfallversorgung an Bord.

1980 wurde im Schifffahrtsmuseum der Stadt Rostock ein Ausstellungskomplex über die Entwicklung der Schifffahrtsmedizin in der DDR eröffnet.

Diese Ausstellung fand in den Folgejahren bis 1990 bei den Museumsbesuchern viel Interesse.



1981 wurde das zentrale Schulungs- und Ferienheim des MDV der DDR in Ahrenshoop von der -Direktion Schifffahrt- übernommen und in der Folgezeit als Ausbildungseinrichtung für Ärzte und mittleres medizinisches Personal des MDV genutzt.

1982 wurde Herr MR Dr. Adalbert Möller aus gesundheitlichen Gründen aus der Funktion als Stellvertretender Direktionsarzt und Leiter der Verkehrshygieneinspektion verabschiedet. Als Nachfolger wurde Herr MR Dr. med. Seemann berufen.

Im April 1983 wurde Rostock Tagungsort für das „ IX. Internationale Symposium über Schifffahrtsmedizin“. (Lit.Verz.Nr.15)

Damit war Rostock zum dritten Mal Austragungsort dieser wichtigen internationalen Tagung.

Dieses Symposium hatte eine besondere Bedeutung, weil erstmals die zuständigen Vertreter der Internationalen Organisationen (WHO, ILO und IMO) an dieser Tagung teilnahmen



Neben den wissenschaftlichen Veranstaltungen machten sich die Teilnehmer mit der Organisationsstruktur des MDV -Direktion Schifffahrt- vertraut.

Die komplexe medizinische Betreuungsform in der Schifffahrt der DDR war inzwischen bekannt geworden und wurde in den internationalen Organisationen aufmerksam verfolgt. **Der Medizinische Dienst Schifffahrt, als zentrale, fachspezifische medizinische Einrichtung für alle Seeleute in der DDR wurde im Ergebnis als beispielgebend beurteilt.**

Von der IMO wurde 1982/83 ein international verbindlicher medizinischer Leitfaden für den Transport gefährlicher Güter auf Schiffen erarbeitet.

OMR Doz. Dr. sc. med. Heinz Ebert war als Vertreter des MDV der DDR an dessen Bearbeitung wesentlich beteiligt. Dieser Leitfaden wurde in der DDR unmittelbar nach seiner Veröffentlichung durch die IMO in die deutsche Sprache übersetzt und inhaltlich realisiert.

1984 wurde der „Medical First Aid Guide for use in Accidents involving dangerous Goods – MFAG“ nach Ratifizierung durch die Mitgliedsländer von der IMO verabschiedet.

1984 wurde OMR Doz. Dr. sc. med. Heinz Ebert zum „Visiting Professor“ an die neu gegründete Weltschiffahrts-Universität der ILO in Malmö für das Lehrgebiet „Schiffahrtmedizin“ berufen, um den Master-Studenten in den Lehrgebieten Schiffahrts- und Hafenmanagement das schiffahrtsmedizinische Organisationssystem der DDR zu vermitteln. (siehe Anlage 11: Berufung an die World Maritime University und Lehrprogramm)

Das Seefahrtsamt der DDR vereinbarte 1984 mit dem MDV -Direktion Schifffahrt- die zentrale Erfassung und Überwachung aller Berufstaucher in der DDR hinsichtlich Tauglichkeit und Eignung für diese Tätigkeit, sowie die Untersuchung von Tauchunfällen und Berufserkrankungen.

Darüber hinaus wurde organisatorisch ein „**Taucherrettungssystem**“ bei Taucheinsätzen, unter Einbeziehung der regional vorhandenen Druckkammern und Druckkammerärzte, in diese Vereinbarung eingebunden. **Als verantwortlicher Arzt wurde der Taucherarzt, Herr Dr. med. Peter, benannt.** (siehe Anlage 13: Taucherrettungssystem)

Am 1. September 1984 wurde Herr OMR Doz. Dr. sc. med. Heinz Ebert durch den Minister für Wissenschaft und Bildung zum Honorarprofessor für das Fachgebiet „Verkehrsmedizin/Schifffahrt“ an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow berufen.

Das Lehrgebiet gehörte zum Wissenschaftsbereich „Schiffssicherheit“, mit dem eine Begleitforschung zur Entwicklung individueller und kollektiver Rettungsmittel und Rettungstechnologien durchgeführt wurde.

Für die Leitung des „Verkehrsmedizinischen Zentrums“ im Überseehafen Rostock wurde Herr MR Dr. med. Wilfried Wurbs berufen, der bis dahin Leiter des Hafenärztlichen Dienstes der Hochseefischerei in Rostock Marienehe war.

Am 13. Februar 1985 wurde die „Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen“ veröffentlicht, die eine wichtige noch bestehende gesetzliche Lücke schließt. (Gesetzblatt Teil I, Nr. 8, 1985) (siehe Anlage 14: Text der „Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen“)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wurde eine neue Hygieneordnung für die Seehäfen der DDR mit der Kurzbezeichnung „**Seehafenhygieneordnung**“ in Kraft gesetzt, in der neben den Hygienebedingungen auch die Forderungen des Umweltschutzes Beachtung fanden.

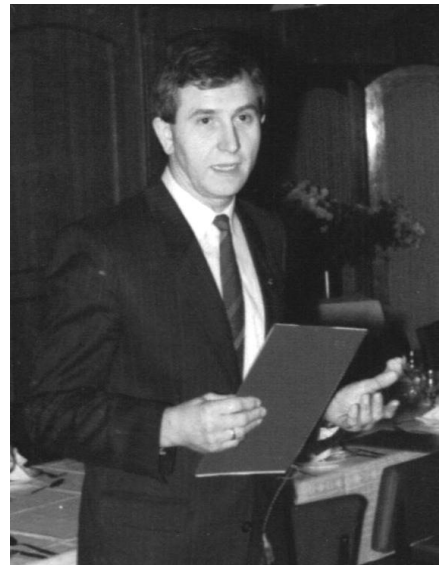
Im März 1986 wurden die haupt- und nebenamtlichen Apotheken der Direktion Schifffahrt zu einem „Pharmazeutischen Zentrum“ zusammengeschlossen, dessen Leitung Herr Pharmazierat Klaus-Dietrich Fischer übernahm.

Herr Pharmazierat Fischer verteidigte seine Dissertation zum Thema „**Pharmazeutisches Versorgungssystem in der Schifffahrt der DDR**“ (Lit.Verz.Nr.16) an der Humboldt Universität Berlin mit Erfolg und erhielt die Anerkennung als Dr. rer.nat.



Am 31. Dezember 1986 wurde Herr OMR Prof. Dr. sc. med. Heinz Ebert aus der Funktion des Direktionsarztes mit Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit verabschiedet und mit der Gründung eines „Institutes für Schifffahrtsmedizin“ beauftragt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wurde Herr Dr. med. Volker Pohl, vorher tätig als Stellvertretender Direktionsarzt, zum Direktionsarzt der -Direktion Schiffahrt- berufen.



Als Stellvertretende Direktionsärztin für den Gesundheitsschutz in den Betrieben wurde **Frau Dr. med. Marianne Lindner**, vorher Leiterin der Arbeitshygieneinspektion, eingesetzt.

Am 1. Januar 1987 wird das „Institut für Schifffahrtsmedizin“ in Rostock Langenort eröffnet. Herr OMR Prof. Dr. sc. med. Heinz Ebert wird als Direktor berufen.



Dem Institut wurde die Aufgabe gestellt bis 1990 wissenschaftlich und personell ein leistungsfähiges Arbeitsprofil zu erreichen, um schifffahrtsmedizinische Probleme und Fragestellungen für die Schifffahrt der DDR wissenschaftlich umfassend bearbeiten zu können. (siehe Anlage 15: Das Institut für Schifffahrtsmedizin - Bearbeitete Forschungs- und Entwicklungsthemen 1975 bis 1990)

Das Institut für Schifffahrtsmedizin verfügte bei seiner Gründung über folgende Arbeitsbereiche:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| • Schifffahrtsmedizin | Leiter Herr Prof. Dr. Ebert |
| • Schiffssicherheit/Seenotrettung | Leiter Herr Dr. Körmann |
| • Personalpsychologie | Leiterin Frau Dipl. Psych. Krause |
| • Arbeitspsychologie | Leiterin Frau Dr. Baaske |
| • Tauchermedizin | Leiter Herr Dr. Peter |
| • Ergonomie | Leiter Herr Dr. Ing. Wieg |
| • Aus- und Weiterbildung | Leiterin Frau Dr. Kummer Eisenhut |
| • Dokumentation / Information | Leiterin Frau Dr. Schoß |
| • Informatik | Leiter Herr Dipl. Ing. Steinbeck |
| • Biomedizintechnik | Leiter Herr Dr. Johanns |



Mitarbeiter des Institutes für Schifffahrtsmedizin in Rostock/Langenort

Der MDV -Direktion Schifffahrt- feiert am 1. Januar 1989 sein 30-jähriges Bestehen und kann auf eine erfolgreiche Arbeit hinsichtlich der komplexen verkehrsmedizinischen Betreuung der Seeleute und Hafenarbeiter sowie einer umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Schiffs-fahrtsmedizin zurückblicken. (Lit.Verz.Nr.11)



Einzelheiten über die komplexe medizinische Betreuung, die Arbeitsweise in den medizinischen Einrichtungen und die Entwicklung des Personalbestandes sind in den Broschüren über 10, 20 und 30 Jahre MDV nachzulesen.

Im Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR -Direktion Schifffahrt- waren 1989 insgesamt 372 Mitarbeiter beschäftigt.

Abwicklung des Verkehrsmedizinischen Dienstes – Schifffahrt –

Im Einigungsvertrag Deutschlands wurde 1990 festgelegt, dass alle zentralen Dienste die bis dahin in der DDR bestanden, aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik nicht übernommen werden, sondern „abgewickelt“ werden müssen.

Der Bundesminister für Verkehr wandte sich deshalb mit Schreiben vom 5. November 1990 an den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und fordert, dass die Abwicklung des Verkehrsmedizinischen Dienstes (vorher Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR -Direktion Schifffahrt-) bis zum 31. Dezember 1990 zu vollziehen ist. (siehe Anlage 16)

Ohne jegliche weitere fachliche Prüfung der Möglichkeit, einzelne medizinische Bereiche des MDV in eine andere Strukturform zu überführen oder zumindest deren Arbeitsergebnisse zu nutzen und qualifiziertes Personal in andere geeignete Einrichtungen zu übernehmen, wurde politisch geforderte Abwicklung vollzogen, indem alle Einrichtungen geschlossen und das Personal entlassen wurde.

Nur der Eigeninitiative einzelner Mitarbeiter ist es zu verdanken, dass ein Teil der Dokumente, Arbeitsunterlagen, Arbeitsergebnisse und Literatur aus der 30-jährigen Arbeitsperiode des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR -Direktion Schifffahrt-, erhalten wurden.

Eine offizielle Archivierung wurde 1990 von allen Seiten abgelehnt und konnte erst jetzt, 20 Jahre später, erfolgen.

Arbeitsmaterial, das 1990 durch persönliche Initiative erhalten und übergeben wurde:

1. Alle in der vorliegenden Dokumentation genannten Arbeitsdokumente, wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen und schifffahrtsmedizinische Literatur wurden nach der Auflösung des MDV -Direktion Schifffahrt-, durch Herrn Prof. Dr. Heinz Ebert der Bibliothek des Zentrums für Hafenärztliche Dienste und Schifffahrtsmedizin (Hamburg Port Health Center - HPHC) Seewartenstr.10, 20459 Hamburg, übergeben und sind dort bibliothekarisch erfasst.
 2. Arbeits- und Archivmaterialien, unter anderem räumliche Konstruktionspläne aller vom MDV hygienisch und arbeitsmedizinisch abgenommenen Schiffe, Schiffsarztberichte und -tagebücher, Berichte über Schiffsuntergänge, Dienstdokumente und Dienstsiegel der Direktion und der Hafenärztlichen Dienste, wurden durch Herrn Dr. Ing. Peter Wieg dem Schifffahrtsmuseum Rostock zur Aufbewahrung übergeben.
 3. Die zentrale Datei über „Schalldruck- und Schwingungsexposition am Arbeitsplatz“ des Verkehrswesens der DDR, wurde von Herrn Dr. Ing. Peter Wieg dem Amt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz Rostock, übergeben
-

Diese Dokumentation über Schifffahrtsmedizin/Maritime Medizin im Osten Deutschlands, der ehemaligen DDR, von 1945 bis 1990, wurde mit Literatur und Anlagen, sowie mit den noch vorhandenen Originaldokumenten dem Archiv der Universität Rostock übergeben und kann dort eingesehen und genutzt werden.

Anlagen zu den in der Dokumentation angeführten Themen

- Anlage 1** *Biografie des ersten Direktionsarztes und offiziellen Gründers der
Direktion Schifffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens
der DDR, Dr. Rolf Becker*
- Anlage 2** *Schiffsapothekenschränk und Apothekenkontrolle*
- Anlage 3** *Seetauglichkeitsuntersuchungen*
- Anlage 4** *Schiffsgesundheitserklärung beim Anlaufen von Seehäfen der DDR*
- Anlage 5** *Anordnung über den Gesundheitsschutz auf Seeschiffen der DDR*
- Anlage 6** *Internationale Symposien über Schifffahrtsmedizin*
- Anlage 7** *Die Ausbildung von Schiffsärzten*
- Anlage 8** *Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen -
Gesundheitliche Betreuung auf Seeschiffen ohne Arzt*
- Anlage 9** *Definition des Fachgebietes Schifffahrtsmedizin / Maritime Medizin*
- Anlage 10** *Biografie des zweiten Direktionsarztes, Prof. Dr. Heinz Ebert*
- Anlage 11** *Lehrgebiet „Verkehrsmedizin/Schifffahrt“ an der Hochschule für
Seefahrt Warnemünde/Wustrow*
- Anlage 12** *Lehrgebiet „Maritime Medizin“ an der World Maritime University der
International Maritime Organization (IMO)*
- Anlage 13** *Handlungsabläufe nach Eintreten eines Taucherunfalls*
- Anlage 14** *Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei
Sterbefällen auf Seeschiffen*
- Anlage 15** *Das Institut für Schifffahrtsmedizin und Liste über bearbeitete und
abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsthemen (F/E)*
- Anlage 16** *Abwicklung des Verkehrsmedizinischen Dienstes (vorher MDV) im
Beitrittsgebiet Schreiben vom 5. November 1990*



Anfänge... Rolf Becker – Lebensstationen eines Arztes

Geboren 1906 als Sohn eines Apothekers, besuchte er die Volksschule und das Gymnasium und legte 1926 in Altenburg das Abitur ab. Das Medizinstudium begann er in Tübingen, setzte es in Königsberg – dem heutigen Kaliningrad – fort und fand dort Kontakt zu jungen Kommunisten und dem Kreis um die militärpolitische Zeitschrift „Aufbruch“, die, herausge-

geben von Ludwig Renn, das Ziel verfolgte, ihre Leser mit den politischen Zielen der Arbeiterklasse vertraut zu machen.

1929 trat Rolf Becker in die KPD ein. Er ging nach den vorklinischen Semestern nach Hamburg, wo er 1933 das Staatsexamen ablegte und 1934 nach Absolvierung des praktischen Jahres die ärztliche Approbation erhielt. Während

seiner Assistentenzeit leistete er illegale Arbeit und mußte deswegen wiederholt in kurzen Abständen seine Arbeitsstelle wechseln. So ging er 1936 an das Tuberkulose-Krankenhaus Geesthacht und anschließend an die Chirurgische Klinik der Charité in Berlin, wo er in der Röntgenabteilung unter Prof. Chaoul arbeitete.

Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR - Direktion Schifffahrt - in Rostock

Ende der 50er Jahre begann in der DDR der Aufbau des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, dem auch ein schiffahrtsmedizinischer Dienst angeschlossen war. Im März 1959 folgt Dr. Becker der Berufung zum Direktionsarzt des Schifffahrtsmedizinischen Dienstes in Rostock. Die Direktion war zuständig für die medizinische Betreuung, Versorgung und die Hygiene-Kontrolle der Seeverkehrswirtschaft und der Hochseefischerei der DDR. „Um die medizinische Versorgung unserer Seeleute zu sichern, haben wir damals eine Reihe von grundlegenden Voraussetzungen schaffen müssen. So wurde z. B. festgelegt und gesichert, daß ab 50 Mann Besatzung ein Arzt an Bord zu sein hat. Da es aber auch viele Schiffe mit weniger Besatzungsmitgliedern gab und gibt, wurde eine Ausbildung als Gesundheitshelfer

für alle Schiffsoffiziere obligatorisch. Dazu mußten Kurse an der Seefahrtsschule in Wustrow eingerichtet werden.

Diese Kurse werden auch heute noch an der jetzigen Hochschule für Seefahrt in Warnemünde durchgeführt. Nur wer auch die medizinischen Kurse erfolgreich absolvierte, erhält sein Offizierspatent.

Ebenso wichtig für die medizinische Betreuung der Besatzungen auf hoher See ist unsere Beratung über Funk. Ich konnte die Chefärzte der verschiedensten Rostocker Kliniken gewinnen, über Rügen-Radio den Offizieren auf den Schiffen im Bedarfsfall Fragen zu beantworten und ihnen Ratschläge zu geben, wie sie sich in bestimmten Notsituationen verhalten sollen.

Für eine weitere wichtige Leistung der Direktion Seefahrt halte ich die Herausgabe des „Leitfadens der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“, erstmalig im Jahre 1963 erschienen. Mittlerweile gibt es natürlich auch davon verbesserte Auflagen. Dieses Handbuch findet sich auf jedem Schiff unserer Flotte und ist ein unentbehrlicher Helfer aller Schiffsoffiziere. Die WHO hat dieses Buch als vorbildlich eingestuft...

Natürlich sind die Aufgaben der Direktion noch weitaus umfassender als hier dargestellt. Aber ich will mich auf die Anfangsjahre beschränken.

Anfang 1959 haben wir damit begonnen, Listen für dringend benötigte Medikamente aufzustellen und die vorhandenen Sanitätsstellen auszubauen...

Als in Rostock der Hafen errichtet war, galt es, dort eine Poliklinik aufzubauen. Gleiches wurde dann später für Wismar, Saßnitz u.a. Häfen nötig.

Es war eine erfüllte Zeit und auch eine erfolgreiche. Ich war Direktionsarzt in Rostock bis zum Ende meiner Berufstätigkeit im Jahre 1973.

Heute lebt OMR Dr. med. Rolf Becker mit seiner Frau in Dierhagen an der Ostsee. Beide bereiten sich in diesen Wochen auf eine Reise in die Volksrepublik China vor...

VVB Schiffbau
Institut für Schiffbau

Schiffsapothekenschränk

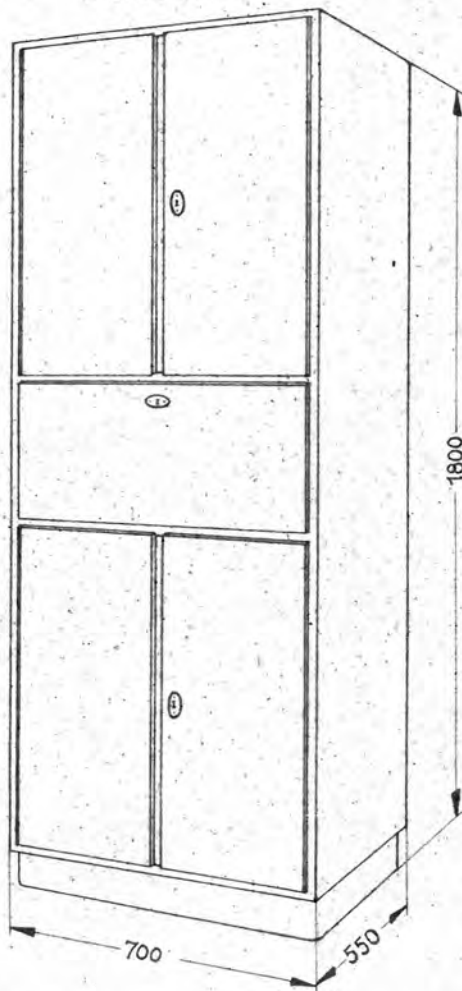
TGL

23-4704

Anlage 2

Maße in mm

Dieser Standard ist vom
Medizinischen Dienst des
Verkehrswesens Direktion
Schiffahrt Rostock anerkannt.
Der Inhalt des Schrankes wird
vom Medizinischen Dienst
festgelegt.



Bezeichnung eines Schiffsapothekenschrankes aus Verbundplatte¹⁾, außen Nußbaum²⁾/innen Buche, deckfurniert, Oberflächenbehandlung poliert³⁾, Sockelbelag grün⁴⁾.

Schiffsapothekenschränk Nußbaum/Buche, poliert, grün TGL 23-4704

Werkstoff: Verbundplatte¹⁾
Verbundplatte¹⁾ ²⁾/ Buche deckfurniert } bei Bestellung angeben

Oberflächenbehandlung: Außenflächen bei Verbundplatte: deckfarbig³⁾ lackiert oder weiß grundiert
Außenflächen bei Verbundplatte ²⁾/ Buche deckfurniert: farblos lackiert oder poliert
Sichtbare Innenflächen des Korpus und der Schiebekästen: weiß lackiert
Schiebekästen - Außenflächen: mattiert

Ausführung: Türen staubdicht

Schiebekästen allseitig überfäلت

Schiebekästen müssen bei einem Türöffnungswinkel von 90° ausziehbar sein

Giftfach mit Sicherheitsschloß verschließbar und mit Warnzeichen Gift 63 DIN 13400 gemalt, Farbton schwarz

Die Schließungen der Schösser für die oberen und unteren Türen müssen gegenüber der Klappe unterschiedlich sein

Klappe und Einlegeboden mit Schlingerschutzleisten

Die Schiebekästen - Laufbodenrahmen sind zur Verhinderung von Geruchsübertragungen der verschiedenen Medikamente mit 1,5 bis 2 mm Kunststoffplatten abzudichten

Die Schiebekästen sind gegen selbständiges Herausgleiten an der Unterseite des Schiebekastenvorderstückes mit

Kugelschnäpper und gegen unbeabsichtigtes vollständiges Herausziehen mit abstellbarer Abtöppung zu sichern

Klappe und Boden im Klappenfach: oberseitig mit ≈ 1,5 mm Sprelcartplatte (Farbton weiß oder gelb) kaschiert

Sockel mit ≈ 1,5 mm PVC-Belag³⁾ kaschiert

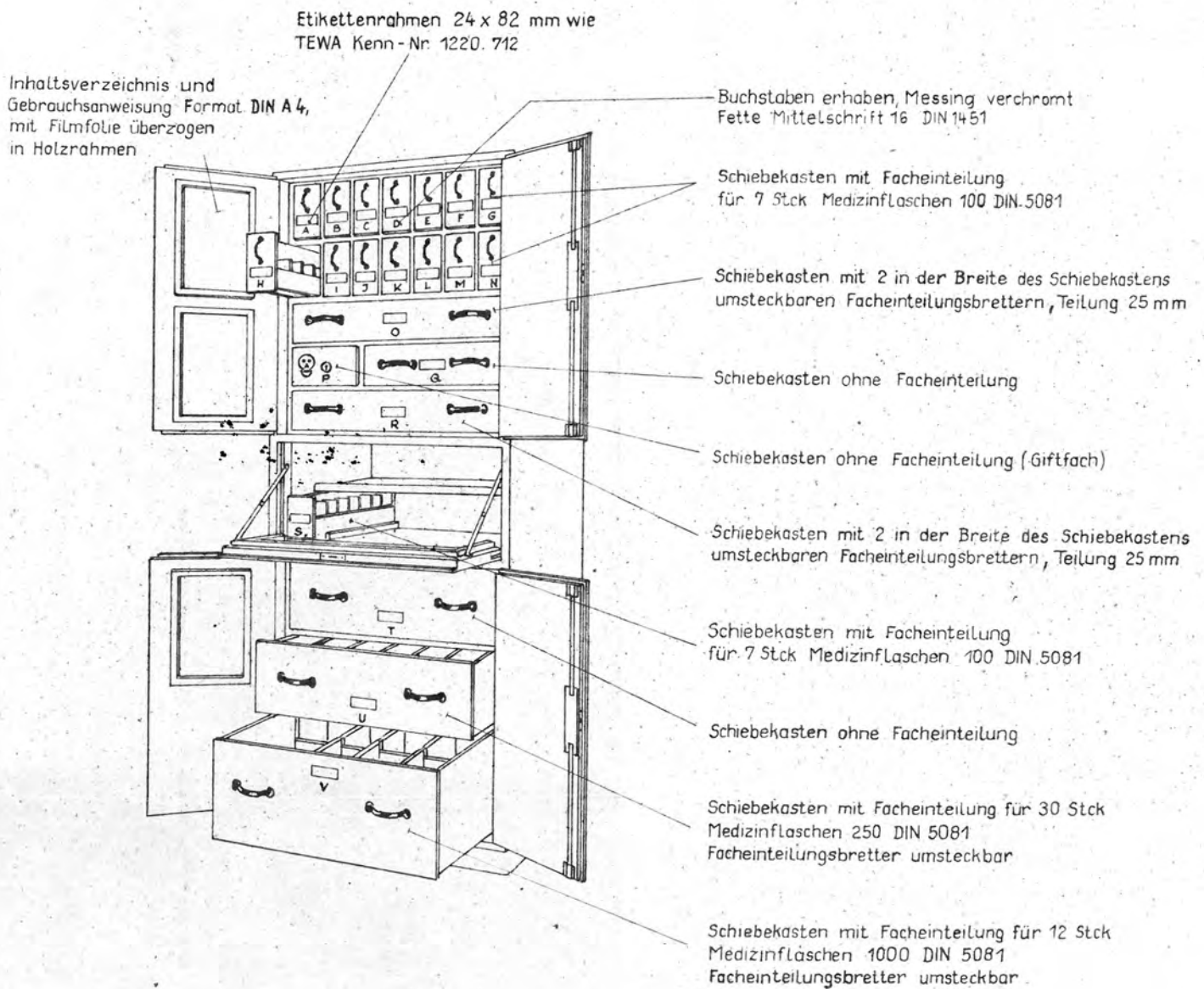
¹⁾ STAE, St oder SR - TGL 3007 - 56 BKO I nach Wahl des Herstellers

²⁾ Deckfurnier für Außenflächen

³⁾ Farbton

⁴⁾ gewählte Oberflächenbehandlung

} bei Bestellung angeben



Protokoll über die Prüfung der Schiffsapotheke

des Schiffes: Heimathafen:
Reederei: Tdw oder BRT
Kapitän: Schiffsarzt:
Ausgestattet nach Verzeichnis:
Zahl der Besatzungsmitglieder: Zahl der Passagiere:
Höchstzulässige Personenzahl:
Läuft am: um Uhr aus nach
Bei der Überprüfung war anwesend:

Ergebnis der Überprüfung:

1. Schiffsapotheke:

Ergab die Überprüfung der Bestände an Hand der Liste Abweichungen?
Ist für die fehlenden Medikamente eine Bestellung abgegeben?
Wurden unbrauchbare, verdorbene oder verfallene Mittel vorgefunden?
Entsprechen Sauberkeit und Ordnung den Anforderungen?
Sind die Aufzeichnungen über Kranke und Behandlungen ordnungsgemäß geführt?
Ergab die Kontrolle des Betäubungsmittelbuches Beanstandungen?

2. Rettungsboote:

Wieviel Rettungsboote sind vorhanden? darunter über 30 Pers.?
Hat jedes Boot die erforderlichen Sanitätskästen?
Wurde der amtliche Verschluß der Sanitätskästen geprüft? Ergebnis?
Wann ist der nächste Termin für die Auswechselung der Sanitätskästen?

3. Krankentragen:

Sind Krankentragen vorhanden? Anzahl
Sind Krankentransporthängematten vorhanden? Anzahl

4. Sonstiges:

Siehe Bericht auf der Rückseite.

Entscheidung:

a) Die medizinische Ausrüstung entspricht den Anforderungen.

Apothekenprüfungsattest liegt vor
wurde erteilt

b) Die medizinische Ausrüstung entspricht im gegenwärtigen Zustand nicht den Anforderungen und ist deshalb nach Auffüllung und Instandsetzung vor dem Auslaufen erneut zur Prüfung beim Hafenarzt anzumelden.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen. Zusätze auf der Rückseite)

.....
Kapitän

.....
Verantwortl. f. d. Schiffsapotheke

.....
Apotheker

.....
prüfender Hafenarzt

Attest über die Prüfung der Schiffsapotheke

Die medizinische Ausrüstung des T — Schiffes
D
M

..... Brutto Reg. T. Reederei

Kapitän ausgestattet gemäß Liste
wurde heute geprüft und in Ordnung befunden.

Dieses Attest hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten.

Es kann vor Ablauf dieser Frist eingezogen werden, wenn die medizinische Ausrüstung sich bei einer Kontrolle als ungenügend erweist. Der Kapitän hat dafür zu sorgen, daß rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine erneute Überprüfung durch einen Hafenarzt beantragt wird.

.....
Hafenarzt

Tauglich bis (Quartal/Jahr)	Art der nächsten Untersuchung (WU-V; WU-UK; SO; AMD) Bedingungen	Datum Stempel Unterschrift Betriebsarzt

Tauglichkeitsnachweis

Tauglichkeitsvorschrift des Verkehrswesens der DDR

Name

Vorname

geboren

Funktion

Betrieb

Seefahrtsbuch-Nr.

Stempel der
zuständigen
MDV-Untersuchungs-
stelle

Tauglich bis (Quartal/Jahr)	Art der nächsten Untersuchung (WU-V; WU-UK; SO; AMD) Bedingungen	Datum Stempel Unterschrift Betriebsarzt

Tauglich bis (Quartal/Jahr)	Art der nächsten Untersuchung (WU-V; WU-UK; SO; AMD) Bedingungen	Datum Stempel Unterschrift Betriebsarzt

Ärztlicher Einstellungsbogen ¹⁾

Vom Betrieb auszufüllen:

.....
Name und Stempel des schiffahrtstreibenden Betriebes

.....
Name

.....
Wohnort

.....
Geburtsdatum des Bewerbers

Dr. med.

.....
Zuständiger Arzt

.....
Wohnort

Lichtbild

.....
Unterschrift des Bewerbers

Für den Bewerber vorgesehene Tätigkeit

.....
Personalausweis-Nr.

.....
Genaue Angabe nach der Tätigkeitsmerkmalsliste

Spezialuntersuchung durch

Augenarzt ²⁾

Ohrenarzt ³⁾

des MDV / nicht / erforderlich

Vom Bewerber auszufüllen:

(Sozialversicherungsausweis, für Wirtschaftspersonal Gesundheitspaß bei der Untersuchung vorlegen)

1. Frühere Tätigkeiten seit der Schulentlassung:

2. Wann und wo zuletzt für den Schiffsdienst untersucht?

3. Renten wurden bezogen von bis

werden bezogen seit wegen

.....
Art der Erkrankung

4. Schwerbeschädigtenausweis wegen

.....
Art der Erkrankung

.....
Nr. und ausstellende Dienststelle

Gruppe:

Ich habe sämtliche Fragen nach bestem Wissen beantwortet. Mir ist bekannt, daß ich wegen falscher oder fehlender Angaben entlassen werden kann.

.....
Unterschrift des Bewerbers

1) In doppelter Ausfertigung

2) Für alle Matrosen- und Fischereilehrlinge erforderlich

3) Für Maschinenpersonal

Ärztliche Beurteilung

Der Bewerber ist auf Grund der ärztlichen Untersuchung für die vorgesehene Tätigkeit / vorübergehend / nicht / geeignet.

Er erfüllt entsprechend der Augen- und Ohrenprüfung (Sehschärfe, Farbensinn, Hörvermögen)

die Voraussetzung der Tauglichkeitsgruppe

Innerhalb dieser Tauglichkeitsgruppe mit geringeren Anforderungen an Sehschärfe, Farbensinn und Hörvermögen kann er entsprechend der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 23. Oktober 1951

alle Arbeiten verrichten

folgende Arbeiten nicht verrichten:

Er ist für keinen Dienst in der Schifffahrt geeignet.

Bei weiblichen Bewerbern / Schwangerschaft / ja / nein / zweifelhaft

Termin für die nächste Untersuchung:

Stempel

.....
Datum der Untersuchung

.....
Unterschrift des Arztes

Entscheidung des Direktionsarztes:

Einstellungsuntersuchung für Tauglichkeit zum Schiffsdienst

Einstellender Betrieb am

Vorgesehene Tätigkeit

I. Vorgeschichte

1. Der Familie (Mißbildungen, Krebs, Tbc, Psychosen o. ä.)
2. Eigene (incl. Verletzungen, Operationen, Krankenhaus- bzw. Heilstättenaufenthalt, möglichst mit Zeitangabe)
3. Geschlechtskrankheiten (welche, wann, Anzahl der Kuren mit Zeitangabe)
4. Bei weiblichen Bewerbern Angabe über
Periode:
Schwangerschaft: ja - nein - zweifelhaft
durchgemachte Geburten:
Unterleibs- und Eierstockentzündung:
5. Jetzige Beschwerden:

Ich habe sämtliche Fragen nach bestem Wissen beantwortet. Mir ist bekannt, daß ich wegen falscher oder fehlender Angaben entlassen werden kann.

.....
Unterschrift des Bewerbers

II. Befund

1. Augen:

Abweichungen von der Norm: (Strabismus, Ptosis, Anisocorie usw.)

Haftgläser: ja - nein

Sehschärfe: ohne Brille re. li.
mit Brille re. li.

Farbensinn von den Stillingschen Tafeln,
..... bahnamtliche Ausgabe werden falsch
gelesen Tafel

Alle - übrigen Tafeln werden richtig gelesen
Florkontrastprobe: (in 30 cm Entfernung.

Gegebenenfalls mit Brille. Alle Haken sind zu prüfen.)

Mit Rotfolie: Fehler

Ohne Rotfolie: Fehler

Farbentüchtig: ja - nein - zweifelhaft *)

2. Ohren:

Trommelfelle: regelrecht -

zeigen folgende Abweichungen von der Norm

Hörvermögen:

Es wird verstanden in m Entfernung:

Flüstersprache re. li.

Umgangssprache re. li.

Nur prüfen, wenn Flüstersprache auf 1 m nicht mehr oder unsicher verstanden wird.

Sonstiges:

Tauglichkeitsgruppe

3. Allgemeines

Größe¹⁾ cm Gewicht¹⁾ kg

- a) Gang und Haltung
- b) Muskulatur
- c) Haut *)
- d) Sonstiges

4. Kopf *)

- a) Nase
- b) Zähne
(ohne Sanierung keine Einstellung)
- c) Mandeln
- d) Sonstiges

5. Hals *)

- a) Schilddrüse
- b) Lymphdrüsen
- c) Sonstiges

6. Brustkorb *)

- a) Lunge²⁾
- b) Herz
- c) Sonstiges
- d) Schirmbild

R R	Puls	
		in Ruhe
		im Liegen
		im Stehen
		n. Belastung
		nach 1½
		nach 3
Vitalkapazität ccm		

7. Bauch *)

- a) Bauchdecken
- b) Leber
- c) Milz
- d) Niere
- e) Sonstiges

8. Geschlechtsorgane^{3*)}

9. Extremitäten *)

10. Nervensystem

11. Psychisches Verhalten *)

12. Sprache

13. Bestehen Bedenken gegen die Eignung zum Tropendienst?

14. Wann zuletzt gegen Pocken geimpft?

15. Gegenindikation gegen Pockenimpfung?

Urin:

Eiweiß¹⁾
Zucker¹⁾
Sediment

Chediak:

negativ - positiv - zweifelhaft

Wa R

.....
Stempel

.....
Unterschrift

1) obligatorisch 2) Röntgen-Befund muß vorliegen 3) äußerliche Untersuchung ist Pflicht.

*) Befundberichte oder Abschriften sind dem Bogen angeheftet beizufügen.

Wiederholungsuntersuchung *)

I. am

tätig als:

Betrieb:

Seit der letzten Untersuchung waren folgende Besonderheiten bzw. Krankheiten in der Anamnese

der Familie:

eigenen:

II.

Jetzige

Beschwerden:

Ich habe sämtliche Fragen nach bestem Wissen beantwortet. Mir ist bekannt, daß ich wegen falscher oder fehlender Angaben entlassen werden kann.

Unterschrift des Bewerbers

III. Augen:

Folgen überstandener Krankheiten:

Abweichung von der Norm:

Sehschärfe: ohne Brille:

mit Brille:

Befund:

..... re. li.

..... re. li.

Stillingsche Tafeln b. A.

Falsch gelesen

nicht erkannt

richtig gelesen

Florkontrastprobe

Rotfolie

Papierfolie

Farbentüchtigkeit

..... Fehler

..... Fehler

ja - nein - zweifelhaft

IV. Ohren:

Trommelfelle

Hörfähigkeit in m Entfernung

bei Flüstersprache

bei Umgangssprache ⁴⁾

⁴⁾ Nur zu prüfen, wenn Flüstersprache auf 1 m nicht verstanden wird.

Tauglichkeitsgruppe

Pockenschutzimpfung:

Größe ¹⁾ cm Gewicht ¹⁾ kg

RR ¹⁾ Puls ¹⁾ in Ruhe

nach Belastung

nach 1½

nach 3

Vitalkapazität

Urin: Alb ¹⁾ Sacch ¹⁾ Sed. Chediak:
oder Wa R:

Sonstiges:

Schirmbild:

Abweichungen gegenüber vorgelegtem Befund vom
Datum

Der Untersuchte ist für die bisherige Tätigkeit vorübergehend ²⁾ - nicht ²⁾ - geeignet.

Arbeitsplatzwechsel ist - nicht - erforderlich.

Vorgeschlagen wird:

Nächste Untersuchung:

Unterschrift und Stempel des Arztes:

Entscheidung des Direktionsarztes:

¹⁾ obligatorisch

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Schiffsgesundheitserklärung

Anlage 4

(Abzugeben vom Kapitän eines Schiffes, das aus einem außerhalb des Hoheitsgebietes gelegenen Hafen ankommt)

Maritime Declaration of Health

(To be rendered by the masters of ships arriving from ports outside the territory)

Hafen Port of	Datum Date	
Name des Schiffes Name of ship	von From	nach To
Staatszugehörigkeit Nationality	Name des Kapitäns Master's name	
Nettoregistertonnen Net Registered Tonnage		
Entrattung **) oder Befreiung von der Entrattung Deratting ** or Deratting Exemption	Bescheinigung vom Certificate Dated	
Zahl der Besatzungsmitglieder Number of crew	ausgestellt in Issued at	
Zahl der Fahrgäste Number of passengers		
Aufstellung der seit Beginn der Reise angelaufenen Häfen nebst Abfahrtsdaten List of ports of call from commencement of voyage with dates of departure		

Fragen über die Gesundheit

Health Questions

Antwort
Ja/Nein
Answer
Yes or No

- Ist während der Reise *) an Bord ein Fall oder Verdachtsfall von Pest, Cholera, Gelbfieber oder Pocken aufgetreten? Nähere Angaben sind in der Tabelle zu machen.
Has there been on board during the voyage * any case or suspected case of plague, cholera, yellow fever, or smallpox? Give particulars in Schedule.
- Ist während der Reise *) Pest unter den Ratten oder Mäusen an Bord aufgetreten, bestand Verdacht hierfür oder war die Sterblichkeit unter diesen Tieren anormal hoch?
Has plague occurred or been suspected among the rats or mice on board during the voyage*, or has there been an abnormal mortality among them?
- Ist während der Reise *) eine Person an Bord aus einer anderen Ursache als infolge Unfalls gestorben? Nähere Angaben sind in der Tabelle zu machen.
Has any person died on board during the voyage* otherwise than as a result of accident? Give particulars in Schedule.
- Gibt es oder gab es während der Reise *) einen Krankheitsfall an Bord, bei dem der Verdacht besteht, daß er ansteckend sein könnte? Nähere Angaben sind in der Tabelle zu machen.
Is there on board or has there been during the voyage * any case of disease which you suspect to be of an infectious nature? Give particulars in Schedule.
Anmerkung: Befindet sich kein Arzt an Bord, so soll der Kapitän die folgenden Symptome als Verdachtsmomente für das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit ansehen: Fieber mit gleichzeitiger Entkräftung, Fieber von mehrtägiger Dauer oder mit Drüsenschwellung; jede akute Hautreizung oder jeden Hautausschlag mit oder ohne Fieber; schwere Diarrhöe mit Anzeichen deutlicher Schwächung; Gelbsucht mit Fieber.
Note: In the absence of a surgeon, the Master should regard the following symptoms as ground for suspecting the existence of disease of an infectious nature; fever accompanied by prostration or persisting for several days, or attended with glandular swelling; or any acute skin rash or eruption with or without fever; severe diarrhoea with symptoms of collapse; jaundice accompanied by fever.
- Befindet sich gegenwärtig eine kranke Person an Bord? Nähere Angaben sind in der Tabelle zu machen.
Is there any sick person on board now? Give particulars in Schedule.
- Sind Ihnen andere Umstände an Bord bekannt, die zu einer Ansteckung oder zur Verbreitung von Krankheiten führen könnten?
Are you aware of any other condition on board which may lead to infection or the spread disease?

Hiermit erkläre ich, daß die in dieser Gesundheitserklärung (einschließlich der dazugehörigen Tabelle) enthaltenen Angaben und Antworten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

I hereby declare that particulars and answers to the questions given in this Declaration of Health (including the Schedule) are true and correct to the best of my knowledge and belief.

Unterschrift (Kapitän)

Signed (Master)

Gegengezeichnet (Schiffsarzt)

Countersigned (Ship's Surgeon)

*) Falls seit Reisebeginn mehr als vier Wochen vergangen sind, genügt es, Angaben über die letzten vier Wochen zu machen.
* If more than four weeks have elapsed since the voyage began, it will suffice to give particulars for the last four weeks.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
** Strike out the unnecessary indications.

Tabelle zur Gesundheitserklärung

Einzelheiten über jeden Krankheits- oder Todesfall an Bord des Schiffes

Schedule to the Declaration

Particulars of every case of illness or death occurring on board

Name Name	Klasse oder Tätigkeit an Bord Class or rating	Alter Age	Geschlecht Sex	Staatsangehörigkeit Nationality	Einschiffungshafen Port of embarkation	Datum der Einschiffung Date of embarkation	Art der Krankheit Nature of illness	Datum d. Beginns der Krankheit Date of its onset	Erkrankungs- ausgang *) Results of illness*	Nachfolgende Maßnahmen **) Disposal of case **

*) Angaben, ob wiederhergestellt, ob noch krank oder ob verstorben
State whether recovered; still ill; died.

**) Angaben, ob noch an Bord befindlich, ob an Land gesetzt (Angabe des Hafens) oder ob die Leiche auf See versenkt wurde.
State whether still on Board; landed at (give name of port); buried at sea.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Zeugnis über Rattenbekämpfung*

Deratting certificate

Zeugnis über Befreiung von der Rattenbekämpfung*

Deratting exemption certificate

gemäß Art. 54 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969)
given under art. 54 of the International Sanitary Regulations (1969)

Gültigkeitsdauer 6 Monate
valid for 6 months

(Darf von der Hafenbehörde nicht zurückbehalten werden)
(Not to be taken away by Port Authorities)

Hafen Datum 197.....
Port Date

Dieses Zeugnis bescheinigt die Besichtigung und Befreiung v. d. Rattenbekämpfung* im obengenannten Hafen.
Rattenbekämpfung*

This certificate records the inspection deratting exemption* at this port and on the above date
deratization*

Name des Schiffes von NRT,
of the ship of net tons

Abgangshafen
from

Zur Zeit der Besichtigung waren die Laderäume beladen mit t
At the time of inspection the holds were laden with tons

Ladung von
Kind of cargo

Anmerkung: Ist Befreiung von der Entrattung erteilt worden, ist hierunter anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um das See- oder Binnenschiff frei von Nagetieren oder Pestüberträgern zu halten.

Recommendations made: In the case of exemption, state here the measures taken for maintaining the ship or inland navigation vessel in such an condition that it is free of rodents and the plague vector.

.....
Hafenarzt
Port Health Officer

* Nichtzutreffendes streichen
Strike out the unnecessary indications!

Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen.

Vom 23. Januar 1963

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gesundheitsschutzes an Bord von Seeschiffen wird gemäß § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) An Bord von Seeschiffen nehmen im Rahmen der §§ 87 bis 96 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik wahr:

- a) der Kapitän die Funktion des Betriebsleiters,
- b) der Medizinische Dienst des Verkehrswesens die Aufgaben des zuständigen Organs des staatlichen Gesundheitswesens,
- c) die Bordgewerkschaftsleitungen die Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.

(2) Seeschiffe im Sinne dieser Anordnung sind alle auf den See- und Seewasserstraßen verkehrenden Handelsschiffe, Fahrgastschiffe, Fischerei- und technischen Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind.

§ 2

Aufgaben des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens

Dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens obliegen insbesondere die gesundheitliche Betreuung der Besatzungsmitglieder und Fahrgäste — nachstehend Personen genannt —, die Kontrolle der medizinischen Einrichtungen und Ausrüstungen der Seeschiffe sowie die Ausbildung und Anleitung der mit der Krankenbehandlung beauftragten Kapitäne und Schiffsoffiziere.

§ 3

Umfang und Beschaffung der medizinischen Ausrüstung

(1) Seeschiffe und deren Rettungsboote (einschließlich Rettungsinseln) sind mit einer medizinischen Ausrüstung zu versehen, deren Art und Umfang vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmt wird.*

(2) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Seeschiffe sind für die Vollständigkeit der medizinischen Ausrüstung der Seeschiffe und Rettungsboote verantwortlich.

(3) Die Erstausrüstung der Seeschiffe mit einer medizinischen Ausrüstung hat durch den Rechtsträger oder Eigentümer zu erfolgen. Das gilt auch für die Beschaffung solcher Gegenstände, deren Verwendung auf Grund der Weiterentwicklung der medizinischen Erkenntnisse später erforderlich wird.

(4) Die Kosten für Ergänzungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und für den Ersatz unbrauchbar gewordener medizinischer Instrumente trägt der Medizinische Dienst des Verkehrswesens. Die Kosten für die Ergänzung der übrigen medizinischen Ausrüstungen haben die Rechtsträger oder Eigentümer der Seeschiffe zu tragen.

* Zur Zeit gelten die Listen über die medizinische Schiffs-ausrüstung 1959 Nr. 1 bis 12; sie sind beim Medizinischen Dienst des Verkehrswesens erhältlich.

(5) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und medizinische Instrumente sind in den vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmten Apotheken in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschaffen. Die Anforderung muß vom Hafenarzt oder seinem ärztlichen Vertreter gegengezeichnet sein. Der Erwerb außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist nur in Notfällen zulässig. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und medizinische Instrumente, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beschafft worden sind, müssen beim Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik dem Hafenarzt zur Entscheidung über die weitere Verwendung vorgelegt werden.

§ 4

Kontrolle der medizinischen Ausrüstung

(1) Vor Antritt jeder Reise, mindestens jedoch alle 4 Wochen, ist die medizinische Ausrüstung der Seeschiffe und der Rettungsboote vom Schiffsarzt — auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän — auf Sauberkeit, Vollständigkeit, Verschuß und Beschriftung der Behälter sowie auf den Zustand der medizinischen Instrumente zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in das schiffsärztliche Tagebuch — auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt in das Schiffstagebuch — einzutragen.

(3) Auf jedem Seeschiff mit mehr als 500 BRT muß ein gültiges Prüfattest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens über die medizinische Ausrüstung vorhanden sein. Die Gültigkeitsdauer des Prüfattestes beträgt 1 Jahr.

§ 5

Aufbewahrung der medizinischen Ausrüstung

(1) Die medizinische Ausrüstung ist unter Verschuß zu halten. Sie muß gut zugänglich, übersichtlich, nach Möglichkeit an einer Stelle zusammengefaßt sowie gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und andere schädliche Einflüsse geschützt untergebracht sein.

(2) Das Aufstellen von Arzneimittelschränken in Gängen oder Krankenzimmern ist nicht zulässig. Für die Krankentrage soll eine Halterung möglichst in der Nähe des Arzneimittelschranks angebracht werden.

(3) Auf Seeschiffen mit mehr als 1500 BRT sind die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und die medizinischen Instrumente in einem besonderen Raum aufzubewahren, sofern kein Untersuchungsraum vorhanden ist; er ist zu verschließen und mit Waschgelegenheit, einer Steckdose und Untersuchungsbank auszurüsten.

§ 6

Sicherung von Betäubungsmitteln und Impfstoffen

(1) Die in dem vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens herausgegebenen Verzeichnis mit B gekennzeichneten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind entweder in einer besonderen Arzneimitteltaste oder in einem Giftschränk vom Schiffsarzt — auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän — unter Verschuß zu halten.

(2) Impfstoffe und andere in dem vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens herausgegebenen Verzeichnis mit K gekennzeichneten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind in verschlossenen Behältern im Kühlschränk oder Kühlraum — von Lebensmitteln getrennt — aufzubewahren.

§ 7

Betäubungsmittelbuch

(1) Arzneimittel, die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) (RGBl. I S. 215) in der Fassung der Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I S. 301) unterliegen, sind vom Apotheker bei der Lieferung nach Art und Menge in das Betäubungsmittelbuch* einzutragen.

(2) Werden Betäubungsmittel angewendet, so sind Art und Menge, der Name des Kranken, die Art der Erkrankung sowie Tag und Stunde der Entnahme in das Betäubungsmittelbuch einzutragen.

(3) Alle Eintragungen in das Betäubungsmittelbuch sind vom Schiffsarzt — bei Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän — zu unterschreiben. Bei Nachbestellungen von Betäubungsmitteln ist das Betäubungsmittelbuch dem Hafenarzt vorzulegen. Dieser hat den Bestand an Betäubungsmitteln mindestens einmal jährlich zu überprüfen und die Überprüfung im Betäubungsmittelbuch zu vermerken.

§ 8

Krankensbuch

(1) Auf allen Seeschiffen ist ein Krankensbuch* zu führen. Bei bettlägerigen Kranken sind Temperaturkurven aufzuzeichnen und dem Krankensbuch beizufügen. Das Krankensbuch ist unter Verschluss zu halten und nach Abschluß dem für die Schifffahrt zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die Eintragungen im Krankensbuch sind vom Schiffsarzt zu unterschreiben. Auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt ist das Krankensbuch vom Kapitän oder von dem mit der Krankenbehandlung beauftragten Schiffs-offizier zu führen; die Eintragungen sind vom Kapitän zu unterzeichnen.

§ 9

Anzahl der Krankenräume

(1) Auf Seeschiffen, deren Fahrtbereich nicht begrenzt ist, müssen folgende Räume und Einrichtungen vorhanden sein:

Personenzahl	Kranken- räume**	Kranken- betten**	Schlaf- kojen	Kranken- baderäume**
bis 30	1	1		
31— 75	1	2	1	1 (ab 50 Personen)
76— 200	2	4	1	1
201— 400	3 (1)	8 (2)	1	2 (1)
401— 600	4 (1)	10 (2)	2	2 (1)
601—1000	6 (2)	14 (4)	2	2 (1)

(2) Für je weitere 200 Personen müssen 2 Betten und die erforderliche Zahl von Krankenräumen vorhanden sein.

(3) Auf Seeschiffen für mehr als 600 Personen muß ein Krankenraum, der nicht für Infektionskranke bestimmt ist, nur mit einem Bett ausgestattet sein.

* Zu beziehen durch die vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmten Apotheken

** Krankenräume, Betten und Baderäume für Infektionskranke sind in der Gesamtzahl enthalten und außerdem in Klammern angegeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, sofern deren Raumgehalt 1200 BRT nicht übersteigt oder nicht mehr als 50 Personen an Bord sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Seeschiffe, deren Fahrtbereich begrenzt ist, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt bzw. der kleinen Hochseefischerei überschreiten und ihr Raumgehalt 1200 BRT übersteigt oder mehr als 50 Personen an Bord sind.

(6) Die Räume für Infektionskranke, einschließlich Dusch-, Bade- und Aborträume, müssen gut abgesondert (z. B. durch Schleusen), zusammenliegend und untereinander zugänglich sein. Sie müssen als solche gekennzeichnet und mit einem deutlichen Schild versehen sein, durch das der Zutritt verboten wird.

§ 10

Anzahl der Untersuchungs-, Operations- und Röntgenräume

(1) Seeschiffe, die gemäß § 14 mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, müssen mit einem Untersuchungsraum, Seeschiffe für mehr als 100 Personen zusätzlich mit einem Operationsraum mit mindestens 10 m² Bodenfläche und Seeschiffe für mehr als 150 Personen zusätzlich mit einem Röntgenraum ausgestattet sein. Auf Fischereifahrzeugen ist ein besonderer Operationsraum nicht erforderlich.

(2) Alle Fang- und Verarbeitungsschiffe müssen mit einem Röntgengerät ausgerüstet sein.

§ 11

Anordnung der Untersuchungs- und Krankenräume

(1) Die Untersuchungs- und Krankenräume müssen Tageslicht haben. Sie sollen ruhig gelegen, luftig und gut heizbar sein. Sie müssen sich leicht säubern und desinfizieren lassen; sie dürfen nicht anderweitig benutzt werden. Die Eingänge müssen so breit sein, daß ein Kranker auf einer Schiffskrankentrage liegend hineingetragen werden kann.

(2) Ist an Bord eine Klimaanlage vorhanden, so sind die Untersuchungs-, Kranken- und Operationsräume der Anlage anzuschließen.

§ 12

Einrichtung der Krankenräume

(1) In jedem Krankenraum muß eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

(2) Ist für die Krankenräume kein Baderaum vorhanden, so ist eine Duschkabine, wenn Betten für Infektionskranke vorhanden sind, eine weitere Duschkabine erforderlich.

(3) Bei den Krankenräumen muß ein besonderer, gut lüftbarer Abort vorhanden sein, der in unmittelbarer Nähe der Krankenräume liegen muß. Im Vorraum ist ein Waschbecken anzubringen.

(4) Die Bade- und Aborträume müssen gut geheizt und ohne Zugwirkung gelüftet werden können. Einrichtungen für warme und kalte Süßwasserbäder müssen vorhanden sein. Die Baderäume müssen in unmittelbarer Nähe der Krankenräume liegen.

(5) Die Krankenräume müssen so groß sein, daß für ein Bett mindestens 6 m², für zwei Betten mindestens 9 m² und für drei Betten mindestens 12 m² Fläche vorhanden sind.

(6) Der Durchgang zwischen den Betten muß mindestens 0,80 m breit sein.

§ 13

Wohnräume des Pflegepersonals

Die Wohnräume für das Pflegepersonal sollen in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer angeordnet sein; sie sind durch Signalanlagen mit den Krankenzimmern zu verbinden.

§ 14

Besetzung mit medizinischem Personal

(1) Seeschiffe, die die Bereiche der kleinen Fahrt bzw. der kleinen Hochseefischerei überschreiten, sind bei einer Besetzung von mehr als 50 Personen mit einem Schiffsarzt zu besetzen. Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens kann in begründeten Fällen die Mitnahme eines Schiffsarztes bei einer geringeren Besatzungsstärke festlegen. Der Schiffsarzt steht im Range eines Ersten Offiziers. Seine Aufgaben werden vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens geregelt.

(2) Die Besetzung der Seeschiffe mit mittlerem medizinischem Personal wird vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens im Einzelfall festgelegt.

(3) Die Schiffsärzte und das mittlere medizinische Personal sind Angehörige des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens. Sie gehören zur Schiffsbesatzung und sind verpflichtet, im Dienst die Uniform der Reederei zu tragen.

(4) Die Schiffsärzte und das mittlere medizinische Personal dürfen an Bord nur zu Aufgaben herangezogen werden, die ihrer Funktion entsprechen. In medizinischen Angelegenheiten entscheiden die Schiffsärzte eigenverantwortlich.

§ 15

Kontrolle und Durchführung

(1) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist für die Kontrolle und Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist berechtigt, in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

(3) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung gemäß § 88 Abs. 6 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Organen Auflagen zu erteilen.

(4) Bereits im Betrieb befindliche Seeschiffe, die dieser Anordnung nicht entsprechen, sind im Einvernehmen mit dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens nach einem zwischen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Seeschiffes und der VVB Schiffbau festzulegenden Plan in Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu bringen.

Schlußbestimmungen

§ 16

Kapitän und Schiffsarzt haben je 1 Exemplar dieser Anordnung und der für das Seeschiff vorgesehenen Ausrüstungsliste des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens an Bord mitzuführen.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 4. Januar 1929, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 33),
- b) Verordnung vom 21. November 1932 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 239),
- c) Zweite Verordnung vom 26. September 1933 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 695),
- d) Dritte Verordnung vom 15. Mai 1936 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 150).

Berlin, den 23. Januar 1963

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung

über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen, tragenden Färsen, Sauen und Jungsauen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 24. Januar 1963

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 462).
2. Anordnung vom 7. Januar 1959 über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsauen in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 78).
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. März 1959 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 285).

§ 2

Für die bis 31. Januar 1963 eingebrachten Kühe, tragenden Färsen, Sauen und Jungsauen sind die staatlichen Zuwendungen entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens zum 28. Februar 1963 auszusahlen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1963

Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Internationale Symposien über Schifffahrtsmedizin

Unmittelbar nach Gründung der Direktion Schifffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR entwickelte sich eine enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitshygiene der Universität Rostock, von dem wissenschaftliche Forschungsaufgaben für die Hochseefischerei und Hochseeschifffahrt bearbeitet wurden.

In Zusammenwirken mit dem Institut für Arbeitsmedizin in Gdansk/Polen, entstand 1961 das Vorhaben, einen regelmäßigen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch zu organisieren.

Der Direktionsarzt der Direktion Schifffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, Herr OMR Dr. Rolf Becker und der Direktor des Institutes für Arbeitsmedizin der Universität Rostock, Herr Prof. Dr. Kersten übernahmen die Vorbereitung eines „Internationalen Symposions über Schifffahrtsmedizin“, zu dem Schifffahrtsmediziner aus allen Schifffahrtsländern eingeladen wurden. 1963 wurde das Vorhaben, das eine international beachtete Entwicklung nehmen sollte, in Heiligendamm, in der Nähe von Rostock, gestartet. Bis 1989 wurden 11 Symposien im Wechsel zwischen der DDR, der Volksrepublik Polen, der Sowjetunion und der Volksrepublik Bulgarien organisiert, an denen auch Vertreter der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) teilnahmen.



Die Initiatoren des Internationalen Symposiums über Schifffahrtsmedizin,
1965 in Gdynia/VR Polen

(Gründer 1963: obere Reihe links **OMR Dr. Becker** / untere Reihe Mitte **Prof. Dr. Kersten**)

Veranstaltungstermine und Orte der Internationalen Symposien über Schifffahrtsmedizin

- | | | |
|-------|---------------------|-------------------------|
| I. | 28.03. - 31.03.1963 | in Heiligendamm / DDR |
| II. | 10.09. - 19.09.1965 | in Gdynia / VR Polen |
| III. | 26.06. - 28.06.1968 | in Leningrad / UdSSR |
| IV. | 15.10. - 17.10.1970 | in Varna / VR Bulgarien |
| V. | 19.10. - 21.10.1972 | in Rostock / DDR |
| VI. | 17.10. - 19.10.1974 | in Gdansk / VR Polen |
| VII. | 23.09. - 30.09.1976 | in Odessa / UdSSR |
| VIII. | 24.10. - 28.10.1978 | in Varna / VR Bulgarien |
| IX. | 19.04. - 21.04.1983 | in Rostock / DDR |
| X. | 22.09. - 26.09.1986 | in Riga / UdSSR |
| XI. | 18.10. - 20.10.1989 | in Gdynia / VR Polen |



Organisatoren der Internationalen Symposien über Schifffahrtsmedizin 1972 - 1990
(von links: **Prof. Dr. Dolmierski/ VR Polen, Dr. Tzenowa/ VR Bulgarien,**
Prof. Dr. Stenko/ UdSSR, Prof. Dr. Ebert/ DDR)



Die Vertreter der internationalen Organisationen, WHO, ILO, IMO, 1983 in Rostock



Das XI. und letzte Internationale Symposium über Schifffahrtsmedizin im Oktober 1989 in Gdynia/VR Polen - Delegation der DDR

**AKADEMIE FÜR ÄRZTLICHE FORTBILDUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**
1134 Berlin-Lichtenberg, Nöldnerstraße 34—36

Dozenten

- ✓ Dademasch, Siegfried, Dr. med. vet.
Stellv. Direktionsarzt des Bereiches Seeverkehr und Hafenwirtschaft beim Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst, Rostock
- ✓ Drummer, Herbert, Dr. phil.
Leiter der Abteilung Psychologie im Verkehrsmedizinischen Zentrum Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Ebert, Heinz, Obermedizinalrat, Dr. med.
Direktionsarzt der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Fischer, Klaus-Dieter, Pharmazierat
Leiter der Hafenaapotheke Rostock/Überseehafen der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Grimmer, Georg, Medizinalrat, Dr. med.
Stellvertretender Direktionsarzt der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Hagendorf, Hans-Dieter, Dr. med. dent.
Leitender Zahnarzt, Betriebspoliklinik Fischkombinat Rostock/Marienehe der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Hahne, Joachim, Dozent, Dr.-Ing.
Leiter des Bereiches Schiffssicherheit, Ingenieurhochschule für Seefahrt, Warnemünde/Wustrow
- ✓ Haußmann, Gerd, Dipl.-Gewi., Kapitän
Leiter des Seefahrtsamtes der DDR, Rostock
- ✓ Heise, Helmut, Dozent, Dr. sc. med.
Hautklinik der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock
- ✓ Janssen, Bruno, Professor Dr.
Wissenschaftsbereichsleiter Betriebs- und Seeverkehrswirtschaft Sektion Schiffsführung, Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow
- ✓ Kröger, Günter, Kapitän
Direktor des VEB Fischkombinat Rostock/Marienehe
- ✓ Kunz, Franz, Dr. med.
Leiter der Direktionsgutachterkommission der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Maul, Hans-Jürgen, Medizinalrat, Dr. med.
Leiter der Inspektionsgutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR, Direktion Schwerin, Inspektion Rostock
- ✓ Möller, Adalbert, Medizinalrat, Dr. med.
Stellvertretender Direktionsarzt der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR
- ✓ Morek, Ingeborg, Dr. med.
Fachärztin für Gynäkologie
- ✓ Peter, Eberhard, Dr. med.
Leiter der Abteilung Tauchermedizin im Verkehrsmedizinischen Zentrum Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR

Lehrgang für Schiffsärzte

111/79

Termin: 26. März bis 6. April 1979

Ort: 253 Diedrichshagen (über Warnemünde)

Leitung: OMR Dr. med. Ebert

Direktionsarzt der Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrs wesens der DDR Rostock

PROGRAMM

Montag, den 26. März 1979

11.00—11.15	Eröffnung des Schiffsarztlehrganges	Herr Ebert
11.15—12.00	Die medizinische Betreuung der Seeleute der DDR als Aufgabe des MDV der DDR	Herr Ebert
13.15—14.00	Aufgaben und Struktur der Schiffahrt und Hochseefischerei der DDR	Herr Janssen
14.15—15.00	Staatliche Schiffsfahrtsaufsicht durch das Seefahrtsamt der DDR — nationale und internationale Aspekte	Herr Haußmann
15.15—16.00	Die Aufgaben des Schiffsarztes	Herr Ebert

Dienstag, den 27. März 1979

8.00—8.45	Der Schiffsarzt aus der Sicht der Schiffsleitung und der Besatzung	Herr Kröger
9.00—9.45	Tauglichkeit zum Schiffsdienst	Herr Grimmer
10.15—11.00	Die gesundheitliche Betreuung auf Schiffen ohne Schiffsarzt	Herr Ebert
11.15—12.00	Psychologische und soziologische Probleme der Seefahrt	Herr Drumm
13.15—14.00	Ernährung unter Bordbedingungen	Herr Warnack
14.15—15.00	Notwendigkeit und Möglichkeiten des Sportes an Bord	Herr Vietingh
15.15—16.00	Demonstrationen und Übungen zum Sport an Bord	Herr Vietingh

Anlage 7

Mittwoch, den 28. März 1979

- 8.00— 8.45 Arbeitsschutz an Bord
9.00— 9.45 Sicherheitsdienst an Bord
10.15—12.00 Überleben auf See
13.15—14.00 Simulation und Training richtigen Verhaltens
Schiffbrüchiger
14.15—15.00 Einsatz von Schwimmtauchern und
Erste Hilfe bei Taucherunfällen

Herr Ziegert
Herr Ziegert
Herr Peter

Herr Hahne

Herr Peter

Donnerstag, den 29. März 1979

Ganztägige Exkursion nach Rostock mit Schiffsbesichtigung,
Hafenbesichtigung, Vorführung von Rettungsmitteln

Herr Ebert
Herr Warncke
Herr Wurbs

Freitag, den 30. März 1979

- 8.00— 8.45 Dringliche medizinische Hilfe
bei Unfällen an Bord
9.00— 9.45 Grenzen chirurgischen Handelns an Bord
10.15—11.00 Dermatologie für Schiffsärzte
11.15—12.00 Venerologie für Schiffsärzte
13.15—14.00 Die medizinische Schiffsausrüstung
14.15—16.00 Arbeitshygienische Beurteilung seemännischer
Arbeitsplätze (mit Anleitung zur Praxis)

Frau Wadischat
Frau Wadischat
Herr Heise
Herr Heise
Herr Fischer
Herr Wieg
Herr Ebert

Sonntag, den 31. März 1979

- 7.00—11.00 Teilnahme an einer Übung im Meeres-
brandungsbad Warnemünde mit individuellen
und kollektiven Rettungsmitteln

Herr Ebert
Herr Hahne
Herr Warncke

Montag, den 2. April 1979

- 10.15—11.00 Gesundheitsgefahren durch Ladegut
11.15—12.00 Schädlinge und Schädlingsbekämpfung
in der Schifffahrt
13.15—14.00 Veterinärhygiene des Seetransportes
und der Hochseefischerei
14.15—15.00 Infektionskrankheiten, Isolierung, Desinfektion
und Meldepflicht unter Bordbedingungen
15.15—16.00 Funkärztliche Beratung

Herr Ziergiebel
Frau Semlow
Herr Dademasch
Herr Wittwer
Herr Warncke

Dienstag, den 3. April 1979

Teilnahme an einer Demonstration und Übung
des Seenotrettungsdienstes der DDR

Herr Zollmann
Herr Wadischat
Herr Warncke

Mittwoch, den 4. April 1979

- 8.00— 8.45 Arbeits- und Lebensbedingungen des Schiffs-
arztes (Organisation des Einsatzes, persönliche
Vorbereitung und Ausrüstung, Betreuung)
9.00— 9.45 Dienst des Schiffsarztes an Bord
10.15—11.00 Röntgentätigkeit des Schiffsarztes unter
besonderer Berücksichtigung des Strahlen-
schutzes
11.15—12.00 Stomatologie für Schiffsärzte
13.15—15.00 Zu tropenmedizinischen Problemen
in der Schifffahrt
15.15—16.00 Dringliche Augenbehandlung auf See

Herr Grimmer
Herr Ziergiebel
Herr Wittig
Herr Hagendorf
Herr Ziegler
Herr Maul

Donnerstag, den 5. April 1979

- 8.00— 8.45 HNO-Heilkunde für Schiffsärzte
9.00— 9.45 Die Frau als Besatzungsmitglied
10.15—11.00 Schifffahrtshygiene
11.15—12.00 Internationale Gesundheitsvorschriften
Besichtigung des Schifffahrtsmuseums in Rostock

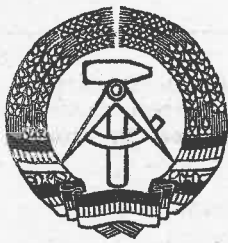
Herr Steps
Frau Morek
Herr Möller
Herr Möller
Herr Warncke

Freitag, den 6. April 1979

- 8.00— 8.45 Neurologisch-psychiatrische Probleme
der Schifffahrt
9.00— 9.45 Psychologie für Schiffsärzte
10.15—11.00 Berufsschäden und Berufserkrankungen
bei Seeleuten
11.15—12.00 Auswertung und Einschätzung des Lehrganges
durch Lehrgangsleiter und Teilnehmer

Herr Kunz
Herr Drummer
Herr Kunz
Herr Ebert

*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage 8

1968

Berlin, den 7. November 1968

Teil II Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 68	Anordnung Nr. 2 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen – Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt –	887

Anordnung Nr. 2* über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen – Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt –

vom 22. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die gesundheitliche Betreuung der Besatzungsmitglieder, Fahrgäste und sonstigen Personen an Bord von Seeschiffen, die ohne Schiffsarzt fahren.

§ 2

Verantwortung für die gesundheitliche Betreuung an Bord

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Seeschiffe sind verpflichtet, den Kapitänen und Schiffsoffizieren die Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Anordnung zu schaffen.

(2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der gesundheitlichen Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt trägt der Kapitän.

(3) Der Kapitän kann einen nautischen Schiffsoffizier (nachstehend Schiffsoffizier genannt), der im Besitz eines gültigen Gesundheitspflegezeugnisses gemäß Anlage ist, mit der Durchführung der gesundheitlichen Betreuung der Besatzungsmitglieder, Fahrgäste und sonstigen Personen an Bord verantwortlich beauftragen. Zu Hilfeleistungen können weitere Personen in Anspruch genommen werden. Die dem Kapitän obliegende Verantwortung für die Sicherung der gesundheitlichen Betreuung wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 3

Berechtigung zur gesundheitlichen Betreuung

(1) Auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt obliegt die gesundheitliche Betreuung, einschließlich Untersuchung und Behandlung, den dazu berechtigten Kapitänen und

Schiffsoffizieren. Berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kapitäne und Schiffsoffiziere, die ihre Befähigung durch ein gültiges Gesundheitspflegezeugnis nachweisen.

(2) Zur Erlangung des Befähigungszeugnisses A 1 bzw. B 1 genügt der Nachweis der Ausbildung als Gesundheitshelfer gegenüber dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seefahrtsamt genannt).

§ 4

Durchführung der gesundheitlichen Betreuung

(1) Der Kapitän bzw. der mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragte Schiffsoffizier hat alle Maßnahmen zur Gesunderhaltung, Gesundheitserziehung, Abwendung von Gesundheitsgefahren, Erkennung von drohenden oder eingetretenen Gesundheitsschädigungen zu treffen und für eine rechtzeitige und sorgfältige Hilfeleistung bei Unfällen, Krankheitsverdacht und Erkrankungen unter den an Bord gegebenen Möglichkeiten zu sorgen. Diese Maßnahmen sind auf der Grundlage der für die gesundheitliche Betreuung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Zur Durchführung der gesundheitlichen Betreuung muß jeder für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 vorgesehene Kapitän und Schiffsoffizier bei der Musterung zum Schiffsdienst im Besitz eines gültigen Gesundheitspflegezeugnisses sein. Ausnahmeregelungen können vom zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend MDV genannt) getroffen werden.

(3) Einzelheiten über Art und Umfang der gesundheitlichen Betreuung, der ärztlichen Konsultation und der Überweisung zur ärztlichen Behandlung legt der Chefarzt des MDV gemäß den vom Minister für Gesundheitswesen gegebenen Grundsätzen fest.

(4) Der Kapitän bzw. der mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragte Schiffsoffizier handelt bei Ausübung dieser Funktion nach der vom MDV für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“.*

(5) In Zweifelsfällen, bei Massenerkrankungen und wenn es die akute Situation eines Erkrankungsverdachts bzw. einer Erkrankung oder die Versorgung eines Unfalles erfordern, hat der Kapitän unabhängig davon, ob an Bord Behandlungsmaßnahmen eingeleitet werden

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1963 (GBl. II Nr. 11 S. 64)

* Zu beziehen beim transpress VEB Verlag für Verkehrswesen Berlin, 108 Berlin, Französische Str. 13/14.

konnten, ärztlichen Rat, gegebenenfalls über Funk, einzuholen. Hierbei ist die Verbindung möglichst über Rügen-Radio herzustellen.

(6) Verweigert ein begründet Krankheitsverdächtiger, ein Kranker oder Verletzter eine notwendige Untersuchung bzw. Behandlung durch den zuständigen Schiffsoffizier, so ist unverzüglich der Kapitän zu benachrichtigen. Dieser hat den Patienten auf die Gefahren, die sich aus einer Verweigerung der Untersuchung bzw. Behandlung für den weiteren Krankheitsverlauf ergeben können, mit dem Ziel hinzuweisen, eine Untersuchungs- bzw. Behandlungseinwilligung zu erreichen. Verweigert der Patient die Untersuchung bzw. Behandlung durch einen bestimmten Schiffsoffizier, so soll ein anderer Schiffsoffizier, der ein gültiges Gesundheitspflegezeugnis besitzt, diese Aufgaben übernehmen. Bleibt der Patient bei seiner Verweigerung, so ist unverzüglich ärztlicher Rat über Funk einzuholen.

(7) Der Kapitän ist berechtigt und verpflichtet, alle zum Schutz eines Krankheitsverdächtigen, Erkrankten oder Verletzten der Besatzung, der Fahrgäste und der sonstigen Personen an Bord erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Eine Untersuchung oder Behandlung eines Krankheitsverdächtigen, eines Erkrankten oder Verletzten darf gegen dessen Willen nur vorgenommen werden, wenn dies zum Schutz der Besatzung, der Fahrgäste oder der sonstigen Personen an Bord erforderlich ist. Vor Einleitung einer derartigen Maßnahme ist ärztlicher Rat über Funk einzuholen. Über diese Fälle und über die getroffenen Maßnahmen ist dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV unverzüglich zu berichten.

(8) Vorkommnisse gemäß Absätzen 6 und 7 sind im Schiffstagebuch zu vermerken. Eine Behandlungsverweigerung ist nach Möglichkeit von dem Patienten bestätigen zu lassen.

§ 5

Ausrüstung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der gesundheitlichen Betreuung steht dem Kapitän bzw. dem mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragten Schiffsoffizier die medizinische Ausrüstung des Seeschiffes zur Verfügung.

(2) Die medizinische Ausrüstung ist vom Kapitän bzw. von dem mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragten Schiffsoffizier in ordnungsgemäßem, einsatzbereitem Zustand zu halten.

(3) Auf jedem ausrüstungspflichtigen Seeschiff ist ein Exemplar der vom MDV für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“ mitzuführen.

§ 6

Staatliche Anleitung und Aufsicht

(1) Für die staatliche Anleitung und Aufsicht in den Angelegenheiten der gesundheitlichen Betreuung ist der für die Seeschifffahrt zuständige Direktionsarzt des MDV verantwortlich. Der Kapitän bzw. der Schiffsoffizier sind an die Weisungen des für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarztes und der Hafenärzte des MDV gebunden.

(2) Die Kapitäne bzw. die Schiffsoffiziere sind verpflichtet, über die gesundheitliche Betreuung sowie die dazu durchgeführten Maßnahmen dem zuständigen

Hafenarzt des MDV zu berichten. Die Berichterstattungen haben unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Seeschifffahrt zu erfolgen. Sie bestehen insbesondere aus

- dem allgemeinen mündlichen Bericht
- der Vorlage des sorgfältig geführten Krankenbuches, einschließlich der Temperaturkurve für jeden bettlägerigen Patienten und der gegebenenfalls erforderlichen Aufzeichnungen über Verletzungs- und Krankheitsbefunde sowie Krankheitsverläufe
- der Vorstellung während der Reise behandelter Patienten unter Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und Behandlungsmaßnahmen
- der Abgabe der vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen.

§ 7

Ausbildung

zum Erwerb des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Gesundheitspflegezeugnisses erfolgt im Rahmen der Fachausbildung für Schiffsoffiziere der Handelsschifffahrt und der Hochseefischerei an den dafür zuständigen Bildungseinrichtungen.

(2) Inhalt und Dauer dieser Ausbildung werden durch die Lehrpläne bestimmt. Der Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen und wird vom Chefarzt des MDV bestätigt.

(3) Die Prüfung zur Erteilung des Gesundheitspflegezeugnisses erfolgt im Rahmen des Erwerbs des Befähigungszeugnisses gemäß der Schiffsbesetzungsordnung (SBO) vom 29. Oktober 1965 (GBI. II S. 805) auf der Grundlage der für das Fachschulwesen geltenden Prüfungsordnung. Die Prüfung findet unter Vorsitz des für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarztes des MDV oder eines von ihm beauftragten Vertreters statt.

(4) Anträge auf Erstaussfertigung von Befähigungszeugnissen für Schiffsoffiziere sind vom Seefahrtsamt abzulehnen, wenn der Antragsteller kein gültiges Gesundheitspflegezeugnis nachweist. Ausnahmeregelungen können durch den für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV getroffen werden.

§ 8

Erteilung

des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Nach bestandener Prüfung beantragen die Prüfungsteilnehmer schriftlich die Ausstellung des Gesundheitspflegezeugnisses bei der für die Seeschifffahrt zuständigen Direktion des MDV. Das Gesundheitspflegezeugnis wird von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV erteilt.

(2) Für die Ausfertigung des Gesundheitspflegezeugnisses wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

§ 9

Geltungsdauer

des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Jedes Gesundheitspflegezeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber in den vergangenen 3 Jahren überwiegend als Kapitän oder Schiffsoffizier tätig war und sich ergeben hat, daß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung noch vorhanden sind bzw. vervollkommen wurden. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gesundheitspflegezeugnissen sind schriftlich bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV zu stellen.

(3) Kann der Nachweis über die Tätigkeit gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiet verfügt. Der für die Seeschifffahrt zuständige Direktionsarzt des MDV kann vor der Verlängerung des Gesundheitspflegezeugnisses entsprechende Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine Prüfung verlangen.

§ 10

Versagung bzw. Entzug von Gesundheitspflegezeugnissen

(1) Das Gesundheitspflegezeugnis kann von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV versagt bzw. entzogen werden, wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht bzw. nicht mehr besitzt
2. nicht oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der gesundheitlichen Betreuung gibt
3. kein Seefahrtsbuch besitzt oder keinen Sichtvermerk zum Seefahrtsbuch erhält.

(2) Die Hafenärzte des MDV sind verpflichtet, einem Kapitän oder Schiffsoffizier die gesundheitliche Betreuung vorläufig zu untersagen, wenn sie Hinderungsgründe gemäß Abs. 1 feststellen oder ein entsprechend begründeter Verdacht besteht. In diesen Fällen haben sie die getroffenen Maßnahmen und ihre Feststellungen oder ihren Verdacht unverzüglich dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV zu melden, der über die zu treffende Maßnahme entscheidet.

(3) Wenn ein Kapitän oder Schiffsoffizier schuldhaft versäumt, rechtzeitig eine Verlängerung seines abgelaufenen Gesundheitspflegezeugnisses zu beantragen, sich weigert, in diesem Zusammenhang einen Nachweis seiner Kenntnisse und Fertigkeiten zu erbringen, die Erfüllung von Auflagen oder die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang oder einer Fortbildungsveranstaltung ablehnt, so kann ihm vom Seefahrtsamt das Befähigungszeugnis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. c der Schiffsbesetzungsordnung (SBO) entzogen werden, sofern nicht eine Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 2 getroffen worden ist.

§ 11

Einspruchs- und Beschwerderecht

(1) Gegen die Versagung bzw. den Entzug des Gesundheitspflegezeugnisses kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch bei dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben,

so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen an den Chefarzt des MDV zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(2) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) In die Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Der für die gesundheitliche Betreuung an Bord verantwortliche Kapitän oder Schiffsoffizier ist über alle Tatsachen, die ihm in Ausübung dieser Funktion anvertraut oder bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch für Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden oder im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

(2) Eine unbefugte Offenbarung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtenden Tatsachen und Umstände in Erfüllung einer Rechtspflicht mitgeteilt werden oder dem MDV, Hafenärzten, Schiffsärzten, sonstigen behandelnden oder beratenden Ärzten sowie mittlerem medizinischem Personal, soweit dieser Personenkreis die Mitteilungen zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben benötigt, bekanntgegeben werden bzw., wenn der zur Verschwiegenheit Verpflichtete von einem Berechtigten von der Schweigepflicht entbunden wurde.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Kapitänen und Schiffsoffizieren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses des Seefahrtsamtes sind, wird von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV auf Antrag ein Gesundheitspflegezeugnis ausgestellt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur gesundheitlichen Betreuung erbracht wird. Die Ausstellung von Gesundheitspflegezeugnissen auf Grund früherer Ausbildungen ist nur in einem Zeitraum von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zulässig.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Soweit durch diese Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind, ist für die gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt auch die Anordnung vom 23. Januar 1963 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen (GBl. II S. 64) anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1968

Der Minister
für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Besondere Vermerke des MDV

Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Gültig bis

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Gültig bis

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Gültig bis

Rostock, den

(Stempel)

Unterschrift

Nr. Name

Medizinischer Dienst des Verkehrswesens
der
Deutschen Demokratischen Republik

Gesundheitspflegezeugnis

(Rückseite)

Name

Vorname

Geburtsstag

Geburtsort

Seefahrtbuch Nr.

.....
Unterschrift des Inhabers

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat am

im Rahmen seiner Ausbildung zum

.....
die Befähigung zur Ausübung der gesundheitlichen
Betreuung an Bord von Seeschiffen der Deutschen
Demokratischen Republik nach den geltenden Bestim-
mungen nachgewiesen.

Er ist berechtigt, entsprechend seiner Ausbildung an
Bord gemäß der Diensterteilung durch den Kapitän,
Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung durchzu-
führen und Verletzte und Kranke, einschließlich Infek-
tionskranker, zu untersuchen und zu behandeln.

Er untersteht der Schweigepflicht.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem See-
fahrtsbuch für Jahre bis gültig.

Rostock, den

(Stempel)

.....
Unterschrift

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817

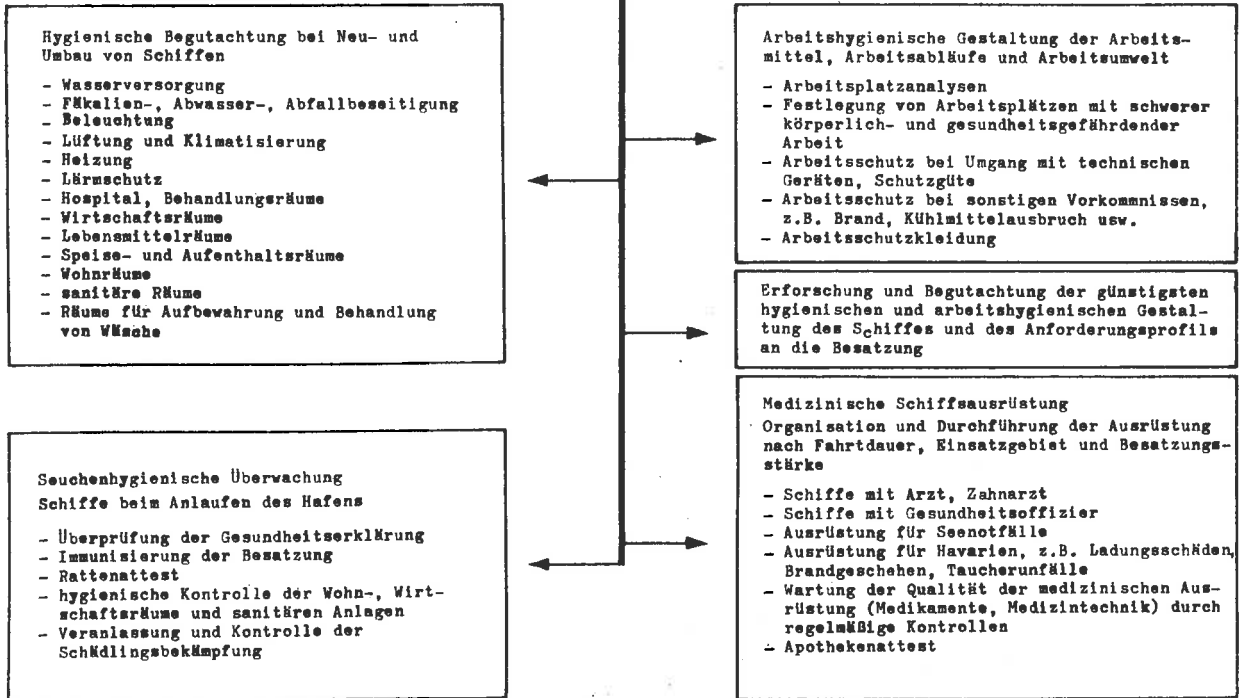
Schiffahrtsmedizin

Lehre von der systematischen Anwendung naturwissenschaftlicher, medizinischer und technischer Erkenntnisse für die Beurteilung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen des Menschen in der Schifffahrt und der durch den Menschen beeinflussten Sicherheit des Seeverkehrs sowie zur Vorbeugung und Behandlung schiffahrtsbedingter Krankheiten.

transpress Lexikon SEEFART
transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin. 1976

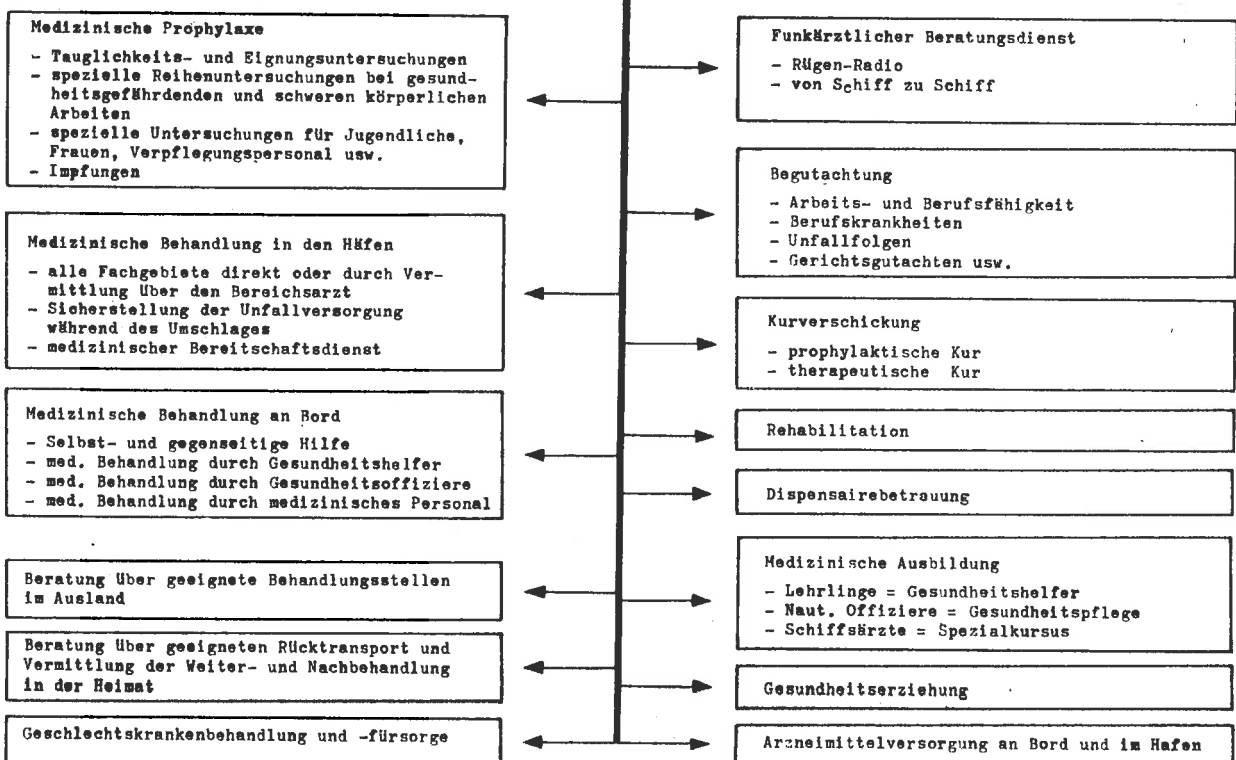
Tab. 2

Die medizinische Begutachtung, Überwachung und Ausrüstung des Schiffes als Arbeits- und Wohnort



Tab. 3

Die medizinische Betreuung der Schiffsbesatzung



h. Ebert

Verkehrsmedizin und ihre Grenzgebiete
19. Jahrgang, 1972, Heft 10, S. 333

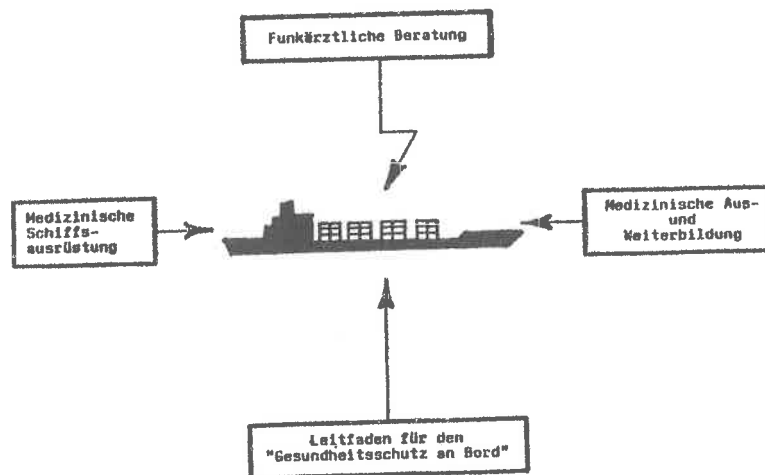


Abb. 2: Funkärztliches Beratungssystem in der DDR

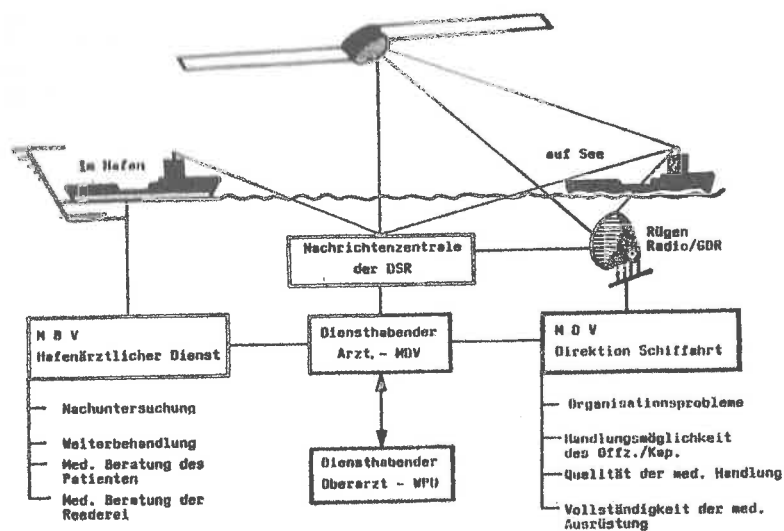


Abb. 1: System des Gesundheitsschutzes für Schiffe ohne medizinisches Personal

Ebert, Karl Heinz Richard
Geboren: 31.03.1935 in Zipsendorf, Kr. Altenburg
Wohnadresse: Seidelstraße 8a, 18059 Rostock



Akademische Abschlüsse und Titel

Obermedizinalrat Prof. Dr. med. habil.

- 1960 Promotion zum Dr.med. an der Universität Greifswald
- 1978 Verleihung der Facultas docendi für das
Fachgebiet-Verkehrsmedizin/Schifffahrt
- 1979 Habilitation zum Dr.med. habil. an der Universität Rostock
- 1979 Berufung als Honorarprofessor an der Ingenieurhochschule
für Seefahrt Warnemünde/Wustrow
- 1983 Englisch Sprachausbildung am Institut für Sprachausbildung
Brandenburg-Plaue/Berlin
- 1984 Berufung als Honorarprofessor an der Ingenieurhochschule
für Seefahrt Warnemünde/Wustrow
- 1984 Berufung als Gast- Professor an der World Maritime University in Malmö

Lebensdaten

- 1941 – 1949 Grundschule/ Zentralschule in Zipsendorf / Abschluss 8. Klasse
- 1949 – 1953 Oberschule in Meuselwitz / Abschluss 12. Klasse mit Abitur
- 1953 – 1954 Ingenieurschule der Seepolizei in Kühlungsborn für Schiffstechnik
- 1954 – 1959 Studium der Humanmedizin in Leipzig und Greifswald
- 1959 Staatsexamen in Humanmedizin und Militärmedizin
- 1966 Facharztabschluss für Allgemeinmedizin
(Zusatzqualifikation für Sportmedizin und Tropenmedizin)
- 1969 Facharztabschluss für Arbeitsmedizin,
Spezialgebiet Maritime Medizin

Berufliche Tätigkeit und Funktionen

- 1961 – 1965 Schiffsarzt, Leiter eines Stützpunktlazarettes, Flottillenarzt der
Volksmarine der DDR
- 1965 – 1972 Stellvertretender Direktionsarzt - Direktion Schifffahrt / Rostock -
- 1973 – 1986 Direktionsarzt - Direktion Schifffahrt/ Rostock -
- 1987 – 1990 Direktor des Institutes für Schifffahrtsmedizin in Rostock
- 1992 – 1997 Direktor des Hafen- und Flughafenärztlichen Dienstes in Hamburg
- 1997 – 2000 Direktor des Hamburg Port Health Center (HPHC)

Kurzbiographie

- 1959 – 1960 Pflichtassistent im Kreiskrankenhaus Wolgast
- 1961 – 1965 Marinearzt der Volksmarine der DDR in Peenemünde
- 1965 – 1990 Arzt beim Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR
Direktion Schifffahrt/ Rostock
- 1992 – 2000 Arzt beim Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst
und Port Health Center, der Behörde für Arbeit, Gesundheit und
Soziales, der Freien und Hansestadt Hamburg

Nationale nebenamtliche Tätigkeit

- 1972 – 1986 Vorsitzender des Bezirkskomitees des Roten Kreuzes
im Bezirk Rostock
- 1982 – 1991 Mitglied und Vorsitzender des Fachausschusses Arbeitsmedizin
der Akademie für ärztliche Fortbildung in Berlin
- 1992 - Mitglied und bis 2010 Stellv. Vorsitzender der Deutschen
Gesellschaft für Maritime Medizin, seit 2000 Ehrenmitglied

Internationale nebenamtliche Tätigkeit

- Leitung Internationaler Symposien für Schifffahrtsmedizin
- Mitarbeit am International Medical Guide for Ships der WHO
- Mitarbeit am Medical First Aid Guide for use in accidents involving
dangerous goods on ships der IMO
- Mitarbeit an Guidelines for fitness examination of seafarers der ILO

Publikationen

- 160 wissenschaftliche Veröffentlichungen
- 7 Buchbeiträge über Schifffahrtsmedizin
- Herausgeber des Buches : „Gesundheitsschutz an Bord“, Auflagen 1980 und 1990,
- Bearbeiter der „Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen“ und des „German
Medical Guide for Ships“ (2007)

**Hochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow
Institut für Maritime Sicherheit**

Lehrgebiet Verkehrsmedizin/Schiffahrt

1. Obligatorische Lehrveranstaltungen

**1.1. Grundstudium Verkehrsingenieurwesen
Fachrichtung Schiffsführung
Hochschul-/Fachschulabschluß**

Themenkomplexe:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| - Gesundheitsschutz an Bord | 105 Std. |
| - * Überleben auf See | 5 Std. |
| - * Training Seenotrettung | 5 Std. |

Bezug:

International - Ausbildungsstufe 3 entsprechend dem
ILO/WHO Ausbildungsprogramm
(für Schiffe über 1600 BRT in unbegrenztem Einsatz)

- STCW-Konvention der IMO

**1.2. Ausbildung von Schiffsführern
Küstenfahrt/Binnenschiffahrt**

Themenkomplexe:

- | | |
|----------------------------|---------|
| - Erste Hilfe an Bord | 40 Std. |
| - * Überleben auf See | 3 Std. |
| - * Training Seenotrettung | 3 Std. |

Bezug:

International - Ausbildungsstufe 2 entsprechend dem
ILO/WHO Ausbildungsprogramm
(für Schiffe unter 1600 BRT, die innerhalb von 8 Stunden
einen Hafen erreichen können)

- STCW-Konvention der IMO

- 1.3. Weiterbildung von Nautischen Schiffsoffizieren zur Verlängerung ihres Zertifikates
 - Gesundheitsschutz an Bord- (alle 5 Jahre)

Themenkomplexe:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| - Gesundheitsschutz an Bord | 16 Std. |
| - * Überleben auf See | 2 Std. |
| - * Training Seenotrettung | 2 Std. |

Bezug:

- Übereinkommen Nr. 164 der ILO
- STCW-Konvention der IMO
- * (Die Themenkomplexe Überleben und Seenotrettung werden in gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit den anderen Lehrgebieten des Institutes vermittelt)

2. Fakultative Weiterbildung

2.1. Weiterbildung von Nautischen Schiffsoffizieren

Themenkomplexe:

Wie 1.3. und 3 Tage Klinikpraktikum mit Erlernen der Infusion 40 Std.

(Vorrangig für Nautische Offiziere die funktionell die medizinische Betreuung an Bord ausüben oder übernehmen sollen)

Bezug:

Übereinkommen Nr. 164 der ILO

2.2. Weiterbildung von Spezialschiffsbesatzungen

Themenkomplex:

- | | |
|---|---------|
| - Erste Hilfe beim Transport gefährlicher Güter | 12 Std. |
|---|---------|

Bezug:

- Übereinkommen CDG/MFAG der IMO
- STCW-Konvention der IMO



Anlage 12

The World Maritime University



International Maritime Organization

INTERNATIONAL MARITIME ORGANIZATION



ORGANISATION MARITIME INTERNATIONALE

SECRETARY-GENERAL

IMO

LE SECRETAIRE GENERAL

Telegrams: INTERMAR-LONDON, W1
Telex: 23588

101-104 PICCADILLY,
LONDON, W1V 0AE

Telephone: 01-499 9040

29 October 1982

Dear Mr. Knobbe,

Visiting Professors for World Maritime University

Further to my letter of yesterday on the above subject, I enclose a letter addressed to Dr. H.Ebert, who is also being invited to become a Visiting Professor to the World Maritime University. I should be most grateful if this letter is kindly passed on to Dr. Ebert.

With kind regards,

Yours sincerely,

C.P. SRIVASTAVA
Secretary-General

Mr. Heinz Knobbe
Minister Plenipotentiary
Embassy of the German Democratic Republic
Brent Cross House
124 The Broadway
London NW9 7BS

Lectures on the subject "Maritime Medicine"
at the World Maritime University

OMR Prof. Dr. sc. med. H. Ebert

Development of health protection on modern ships

- International situation
- Conventions and recommendations by the ILO, WHO, IMO
- Organization of health protection in the GDR-shipping
- Model for health protection on modern ships

Medical Training of ship's officers

- International situation
- Explanation of the suitability of the medical training
- Activities of ship's officers in charge of health service aboard
- Working conditions of the department of "Maritime Medicine" at the Maritime Academy of the GDR
- Training programme of the subject of teaching "Health Protection"
- Equipment and utilisation of the trainings centre for practical medical training
- Programme of exercises at the training centre
- Programme of exercises at the hospital
- Certificates

Manuals and textbooks for Health Protection aboard

- International situation
- International "Medical Guide for ships" (published by WHO)
- "Medical First Aid Guide for use in accidents involving dangerous goods" (published by IMO)
- "Accident prevention on board ship at sea and in port" (published by ILO)
- Examples of national medical guides for ships

Medical advice by radio

- International situation
- Radio medical advice for ships of the GDR
- Analysis of consultations by radio of two decades

Medical supplies and equipment for ships

- International situation
- Organization of medical provision for ships of the GDR
- Regulations concerning the extent of medical supplies

Function and operation of a Port Health Authority

- International situation
- Definition
- Scope of action and legal basis of a PHA
- Functions of a PHA
- The PHA in the GDR

Handlungsabläufe nach Eintreten eines Taucherunfalls

MERKE: Rettung geht vor Meldung!

Leiter Tauchereinsatz

Taucher bergen

Übrige Taucher aus dem Wasser

Taucher von der Ausrüstung befreien

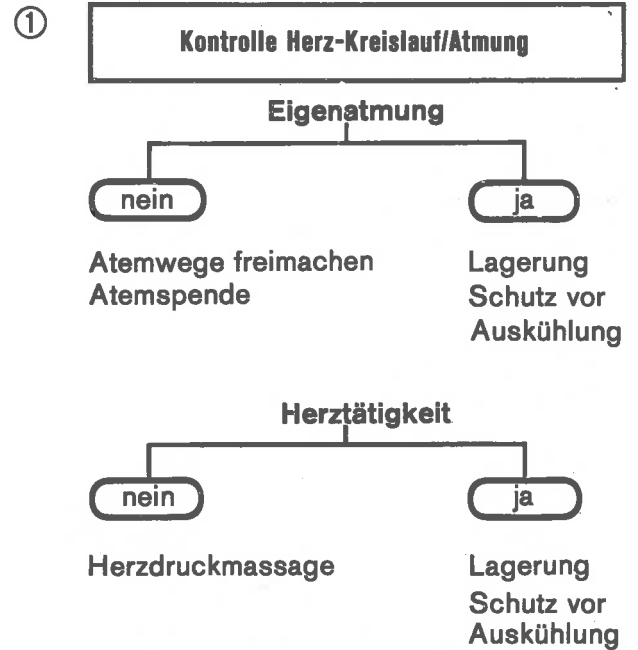
Ausrüstung unverändert sicherstellen

Am Unfall Beteiligte absondern

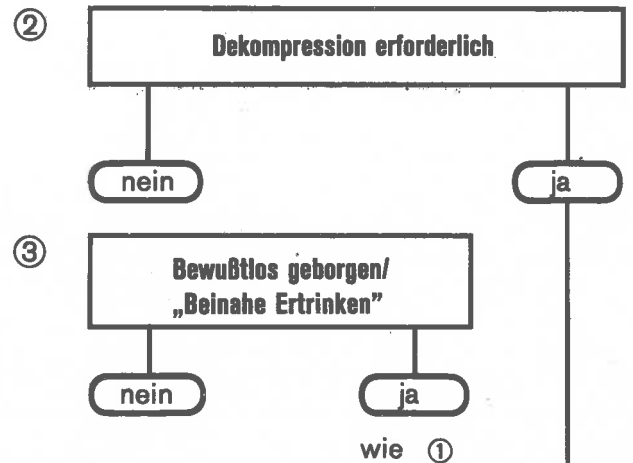
Ablauf/Beobachtungen aufschreiben lassen

Bei tödlichen Unfällen spezielle Festlegungen
lt. Meldeordnung für besondere Vorkommnisse
beachten

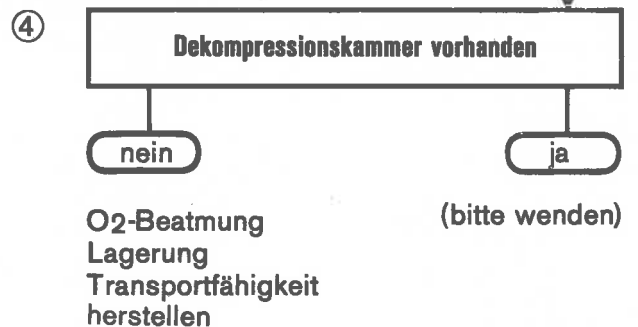
Durchführender med. Sicherstellung



Vorstellung beim Taucherarzt



DMH
stationäre Überwachung



Leitstelle Taucherrettungssystem informieren

Meldung an Op.-Dienst

Transport – DK

Vorstellung beim Taucherarzt
24 Stunden Tauchverbot

⑤

Symptome Dekompressionskrankheit

nein

Dekoregime durch-
führen
Grundzeit,
Oberflächenzeit
verlängertes Regime

ja

Typ I

Hautsymptome
Muskel-
schmerzen
Gelenk-
schmerzen

Heilrekompensation
Verfahren I

Typ II

Symptome ZNS:
- Schwindel
- Bewußtlosig-
keit
- Krämpfe
- Seh-
störungen

Symptome HK:
- Atemnot
- Schock

Heilrekompensation
Verfahren II
oder III

⑥

Symptome Barotrauma der Lungen

nein

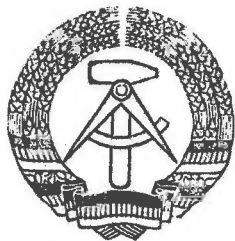
Vorstellung beim Taucherarzt

ja

Luftnot,
Atembeschwerden
Druck hinter dem
Brustbein
Husten mit zum Teil
blutigem Auswurf
Bewußtlosigkeit

Kopftiefklagerung

Heilrekompensation
Verfahren III



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 26. März 1985

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 85	Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen	89
20. 2. 85	Anordnung Nr. Pr. 305/1 über das Preisantragsverfahren	91
28. 2. 85	Anordnung Nr. 3 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Dritte ELB —	94
28. 2. 85	Anordnung Nr. 8 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung	95
5. 3. 85	Anordnung Nr. 5 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung —	95
7. 3. 85	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden	96
7. 2. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	96

Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen

vom 13. Februar 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Fahrzeugen, die vom Seefahrtsamt der DDR zur Seefahrt zugelassen sind (nachfolgend Seeschiffe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für
- Kapitäne und Schiffsoffiziere.

Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

§ 2

Sterbefall an Bord

(1) Bei einem Todesfall oder beim Auffinden einer Leiche

an Bord (nachfolgend Sterbefall genannt) hat der Kapitän die näheren Umstände des Todes mit der nach Lage des Falles möglichen Genauigkeit festzustellen.

(2) Sind bei einem Sterbefall Anhaltspunkte für einen Tod unter verdächtigen Umständen vorhanden, hat der Kapitän im Beisein von 2 Schiffsoffizieren alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen, die notwendigen Beweise zu sichern und gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ zu verfahren.

(3) Ein Tod unter verdächtigen Umständen ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes (Tod durch Selbsttötung, durch Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod) gestorben ist, die Todesart nicht aufgeklärt ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

§ 3

Meldung

(1) Der Kapitän hat einen Sterbefall unverzüglich seinem Schiffsfahrtsbetrieb und dem Seefahrtsamt der DDR zu melden. Die Meldung hat Angaben über

- die Personalien des Verstorbenen,
- die Nummer des Seefahrtsbuches oder eines anderen Personaldokumentes,

¹ Z. Z. gelten § 11 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 97) sowie § 46 der Seemannsordnung vom 2. Juli 1969 (GBl. II Nr. 58 S. 381).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1984

- die Todeszeit, Todesart und Todesursache,
 - die Umstände des Todesereignisses, des Auffindens der Leiche und ihre äußere Beschaffenheit und
 - das Ergebnis der Ermittlungen bei einem Tod unter verdächtigen Umständen
- zu enthalten.

(2) Der Schiffsbetrieb hat die Meldung eines Sterbefalles unverzüglich an

- a) die Direktion Schiffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachfolgend Direktion Schiffahrt genannt) und
- b) den Staatsanwalt des Bezirkes Rostock bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Tod unter verdächtigen Umständen.

weiterzuleiten.

§ 4

Ärztliche Leichenschau

(1) Die ärztliche Leichenschau an Bord sowie die Ausstellung des Totenscheins hat entsprechend der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 4) zu erfolgen, soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als ärztliche Leichenschau gilt auch die in einem ausländischen Hafen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgenommene Leichenschau.

(3) Der Kapitän hat die ärztliche Leichenschau zu veranlassen, wenn

- a) sich ein Arzt an Bord befindet oder
- b) innerhalb von 24 Stunden nach dem Feststellen des Sterbefalles
 - ein Arzt von einem anderen Seeschiff herbeigerufen oder
 - ein Hafen angelaufen werden kann oder
- c) innerhalb von 48 Stunden nach dem Feststellen des Sterbefalles ein Hafen planmäßig angelaufen wird.

(4) Wird die Leichenschau von einem ausländischen Arzt oder in einem ausländischen Hafen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgenommen und erfolgt die Ausstellung des Totenscheins oder eines ihm gleichzusetzenden Dokumentes nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes, hat der Kapitän darauf hinzuwirken, daß die Besichtigung und Untersuchung der Leiche mit der Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache verbunden wird und diese Feststellung im Totenschein oder in das diesem gleichzusetzende Dokument aufgenommen wird.

§ 5

Leichenschau durch den Kapitän

(1) Sind die Voraussetzungen für die Vornahme einer ärztlichen Leichenschau gemäß § 4 Abs. 3 nicht gegeben, obliegt die Leichenschau dem Kapitän gemeinsam mit dem für die gesundheitliche Betreuung verantwortlichen Schiffsoffizier.

(2) Die Leichenschau ist nach den Anweisungen der vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens für den Gesundheitsschutz an Bord“ vorzunehmen.

(3) Besteht nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche sowie ergänzender Ermittlungen keine Gewißheit über Todeszeit, Todesart oder Todesursache, ist funktärztlicher Rat

einzuholen. Eine Leichenöffnung durch den Kapitän und den Schiffsoffizier ist nicht zulässig.

(4) Über die Leichenschau ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über

- Gründe, weshalb eine ärztliche Leichenschau nicht vorgenommen werden konnte,
- die bei der Besichtigung und Untersuchung festgestellte äußere Beschaffenheit der Leiche,
- Todeszeit, Todesart und Todesursache sowie
- weitere zweckdienliche Feststellungen

zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Kapitän und dem Schiffsoffizier zu unterzeichnen und der Direktion Schiffahrt zuzuleiten. Die Ausstellung eines Totenscheins durch den Kapitän ist nicht zulässig.

§ 6

Leichennachschau

(1) Wird die Leiche zur Bestattung in die Deutsche Demokratische Republik überführt, hat der Schiffsbetrieb die Direktion Schiffahrt davon unverzüglich unter Angabe des vorgesehenen Bestattungsortes zu informieren.

(2) Die Direktion Schiffahrt hat bei dem für den Bestattungsort zuständigen Kreisarzt die Anordnung einer Leichennachschau zu veranlassen.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen Tod unter verdächtigen Umständen vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, ist entsprechend § 5 der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau zu verfahren.

(4) Nach der Leichennachschau ist ein Totenschein unter Einziehung des bisherigen Totenscheins, des diesem gleichzusetzenden Dokumentes gemäß § 4 Abs. 4 oder des Protokolls gemäß § 5 Abs. 4 auszustellen und dieser dem Standesamt I Berlin, Hauptstadt der DDR, unverzüglich zu übersenden.

(5) Die gemäß Abs. 4 eingezogenen Dokumente sind entsprechend § 17 der Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau aufzubewahren.

§ 7

Eintragung von Sterbefällen im Schiffstagebuch

(1) Die Eintragung von Sterbefällen in das Schiffstagebuch hat folgende Angaben zur Person des Verstorbenen zu enthalten:

- a) Familienname, Vorname und Geburtsname,
- b) Wohnanschrift,
- c) Datum und Ort der Geburt,
- d) Familienstand,
- e) Familienname, Vorname und Geburtsname des Ehegatten,
- f) Aufenthaltsort (Position) des Seeschiffes,
- g) Datum, Uhrzeit und Ort des Todes,
- h) Todesart und Todesursache.

(2) Wird eine ärztliche Leichenschau gemäß § 4 durchgeführt, sind die sich aus dem Totenschein ergebenden Angaben zur Todeszeit, Todesart und Todesursache nachzutragen.

(3) Im übrigen ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² zu verfahren.

² Z. Z. gilt § 17 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1961 (GBl. I Nr. 36 S. 421).

§ 8

Überführung von Leichen

Erfolgt die Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik nicht mit dem Seeschiff, auf dem der Sterbefall eingetreten ist, so als Begleitdokumente im Sinne des § 4 der Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626) zulässig:

- eine vom Kapitän beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schiffstagebuch und
- eine Ausfertigung des Totenscheins; gegebenenfalls ein dem Totenschein gleichzusetzendes Dokument, sofern die Leichenschau gemäß § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde, oder
- eine Ausfertigung des Protokolls der Leichenschau gemäß § 5 Abs. 4.

§ 9

Seebestattung

(1) Eine Seebestattung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten festgestellt wird:

- a) Cholera
- b) Diphtherie
- c) Fleckfieber
- d) Gelbfieber
- e) Lassa-Fieber und andere virale haemorrhagische Fieber
- f) Milzbrand
- g) Paratyphus
- h) Pest
- i) Pocken
- j) Poliomyelitis
- k) Rückfallfieber
- l) Tollwut
- m) Tuberkulose, ansteckungsfähige
- n) Typhus.

(2) Wurde keine der im Abs. 1 genannten Infektionskrankheiten festgestellt, darf eine Seebestattung nur dann vorgenommen werden, wenn die Reisedauer, die klimatischen Verhältnisse und die Aufbewahrungsmöglichkeiten an Bord eine Überführung der Leiche in die Deutsche Demokratische Republik nicht zulassen und eine Bestattung an Land nicht möglich ist.

(3) In Fällen des Todes unter verdächtigen Umständen bedarf die Seebestattung sowie die Bestattung an Land der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes Rostock.

(4) Im übrigen ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften³ zu verfahren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1985

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung Nr. Pr. 305/1¹

über das Preisantragsverfahren

vom 20. Februar 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1.

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beantragung, Prüfung, Festsetzung, Bekanntgabe und Dokumentation von

- Preisen für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt),
- Teilpreisen, Teilpreismotiven und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten.

Sie regelt auch die Bildung der Betriebspreise für Konsumgüter, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben oder aus betrieblichen und örtlichen Reserven oder ausschließlich zur territorialen Versorgung hergestellt werden.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate, staatliche und andere Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren, insbesondere als Preiskoordinierungsorgan.

(3) Für Preisanträge der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbstständig Tätigen gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1, 3 bis 7, § 3 Absätze 2, 4 bis 7, § 7 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 1, 3 bis 5, § 10 sowie der Anlagen 2, 3 und 6 dieser Anordnung. Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- Konsumgüter aus Exportüberhängen,
- Konsumgüter, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden,
- importierte Erzeugnisse und
- die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen.

(5) Durch diese Anordnung werden weder die Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge

(1) Volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und der Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse - außer Konsumgüter gemäß Abs. 2 Buchst. b - einen Preisantrag gemäß Anlage 1 auszuarbeiten.

¹ Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 (GBl. I Nr. 35 S. 371)

³ Z. Z. gilt § 4 der Seemannsordnung vom 3. Juli 1969 (GBl. II Nr. 58 S. 301).

Das Institut für Schifffahrtsmedizin

Am 01.01.1987 wurde das Institut für Schifffahrtsmedizin (im weiteren Text -ISM- genannt) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens - Direktion Schifffahrt - eröffnet.

Im ISM wurden alle Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die bis dahin in verschiedenen Einrichtungen der Direktion neben der medizinischen Betreuung durchgeführt wurden, von einem Team von 20 Mitarbeitern übernommen (siehe Struktur). Die enge Zusammenarbeit mit Fachexperten der Praxis wurde weiterhin genutzt. Das ISM war aber in der Lage schifffahrtsmedizinische Themen wesentlich effektiver zu bearbeiten.

Bis 1990 sollte sich das ISM, in Abstimmung mit dem Zentralinstitut für Verkehrsméizin, zu einer leitungsfähigen Forschungseinrichtung entwickeln, die den notwendigen wissenschaftlichen Vorlauf für eine qualifizierte medizinische und arbeitsmedizinische Betreuung in der Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft gewährleistet.

Das ISM konzentrierte sich auf folgende Forschungs- und Aufgabengebiete:

- Anforderungen und Belastungen sowie Beanspruchung des Personals im modernen Schiffsbetrieb,
- Weiterentwicklung und Modernisierung des medizinischen Betreuungssystems auf Schiffen mit und ohne Arzt, (Medizinische Ausbildung von Schiffsoffizieren, Schiffsarztlehrgänge, funktärztliches Beratungssystem, Schiffsausrüstung mit Arznei- und Hilfsmitteln, Handlungsanleitungen),
- Überleben auf See bei Seenotfällen. (Entwicklung von individuellen und kollektiven Rettungsmitteln und Rettungstechnologien),
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit schifffahrtsmedizinischen Institutionen und Fachdienststellen des In- und Auslandes, einschließlich der Internationalen Organisationen (WHO, ILO, IMO),
- Schifffahrtsmedizinische Beratung von Regierungsstellen, Behörden, See-Berufsgenossenschaft, Verband der Reeder, Reedereien, Werften,
- Arbeitsmedizinische Grundlagen der Taucherarbeit, der Arbeit unter Druckluft und Aufbau eines Taucherrettungssystems,
- Sammlung und Aufbereitung schifffahrtsmedizinischer Literatur als Dokumentations-/ und Informationsstelle.

Die genannten Aufgabenstellungen ergaben sich zwangsläufig aus der stürmischen technischen Entwicklung der modernen Schifffahrt hinsichtlich der sich veränderten funktionellen Tätigkeiten an Bord, beim Schiffsbetriebsdienst und der Transporttechnologie, aber auch aus den Erkenntnissen des Seeunfallgeschehens.

Ausgehend von der wissenschaftlichen Analyse dieser Prozesse war die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des ISM auf das Ziel gerichtet, praxisrelevante Ergebnisse zu liefern, die geeignet sind:

- die Leistungsfähigkeit der Seeleute im Schiffsbetriebsdienst, insbesondere bei der sicheren Schiffsführung und beim gefahrlosen Transport von Passagieren und Ladung zu gewährleisten,

- die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord arbeitsmedizinisch gesundheitssicher zu gestalten,
- die Seeleute unter den vielfältigen Einwirkungen der Seefahrt physisch und psychisch gesund zu erhalten,
- den Schutz des menschlichen Lebens auf See, auch in Seenotfällen mit höchstmöglicher Zuverlässigkeit zu sichern.

Aus diesen Zielstellungen ist erkennbar, dass das Institut die Aufgabe hatte, im engen Zusammenwirken mit den medizinischen Betreuungseinrichtungen der Direktion Schifffahrt, für eine kontinuierliche Erhöhung der Qualität und Effektivität der komplexen verkehrsmedizinischen Betreuung zu sorgen.

Das ISM war eingebunden in das Forschungsprofil des Verkehrsmedizinischen Dienstes der DDR und hatte seine Forschungsvorhaben und deren Erfüllung gegenüber dem Zentralinstitut für Verkehrsmedizin zu verteidigen.

Die Finanzierung der Forschung erfolgte im Wesentlichen durch die Betriebe der Seeverkehrswirtschaft und der Hochseefischerei.

Darüber hinaus hatte das ISM die von den internationalen Organisationen verabschiedeten Übereinkommen und Empfehlungen über die Tauglichkeitsuntersuchungen der Seeleute und die Gesundheitsfürsorge an Bord hinsichtlich der Realisierung in der Praxis zu bearbeiten.

Im Rahmen einer Berufung als "Visiting Professor" an der World Maritime University der International Maritime Organization (IMO) hatte der Leiter des ISM die Verpflichtung übernommen, den dortigen Studenten, im Rahmen ihres postgradualen Studiums, das komplexe medizinische Betreuungssystem in der Schifffahrt vorzustellen.

Abteilungen des ISM und deren strukturellen Aufgaben:

Abteilung Schifffahrtsmedizin

- Erprobung Formen der medizinischen Betreuung auf Schiffen mit und ohne Schiffsarzt.
- Qualität und Quantität der medizinischen Schiffsausrüstung.
- Weiterentwicklung des Leitfadens für den Gesundheitsschutz an Bord.
- Mitarbeit am Leitfaden für den Transport gefährlicher Güter bei der IMO.
- Modernisierung der funkkärztlichen Beratung.

Abteilung für Schiffssicherheit / Seenotrettung

- Erprobung und Mitentwicklung individueller und kollektiver Rettungsmittel.
- Erprobung des neu entwickelten Überlebensanzuges.
- Wissenschaftliche Analyse von Seeunfällen aus medizinischer Sicht.

Abteilung Psychologie

- Psychologische Bewertung von Anforderungen und Belastungen bei der Schiffsführung und Umsetzung der Erkenntnisse am Simulator.
- Psychologische Beanspruchungsanalysen und Begutachtungen.

Abteilung Ergonomie

- Bereitstellung und Entwicklung Themen bezogener biomedizinischer Untersuchungsmethoden und Untersuchungstechnik.
- Mitwirkung bei speziellen leistungsphysiologischen Untersuchungen und Analysen unter Einbeziehung moderner Computertechnik und Informatik bei allen Forschungsthemen.
- Weiterführung der Lärm- und Schwingungsforschung auf modernen Schiffstypen.
- Bearbeitung der zentralen Expositionskartei der Teil- und Ganzkörperschwingungen an Arbeitsplätzen des Verkehrswesens der DDR.

Abteilung Tauchermedizin

- Bearbeitung von Grundlagen für Arbeiten unter Wasser (durch Taucher und Caissonarbeiter).
- Arbeitmedizinische Beratung der Betriebe, die Arbeiten unter Druckluft und Taucharbeiten durchführen.
- Weiterentwicklung des Taucherrettungssystems.
- Medizinische Aus- und Weiterbildung von Tauchern und Taucherärzten.
- Hauptuntersuchungsstelle für Taucher in der DDR.

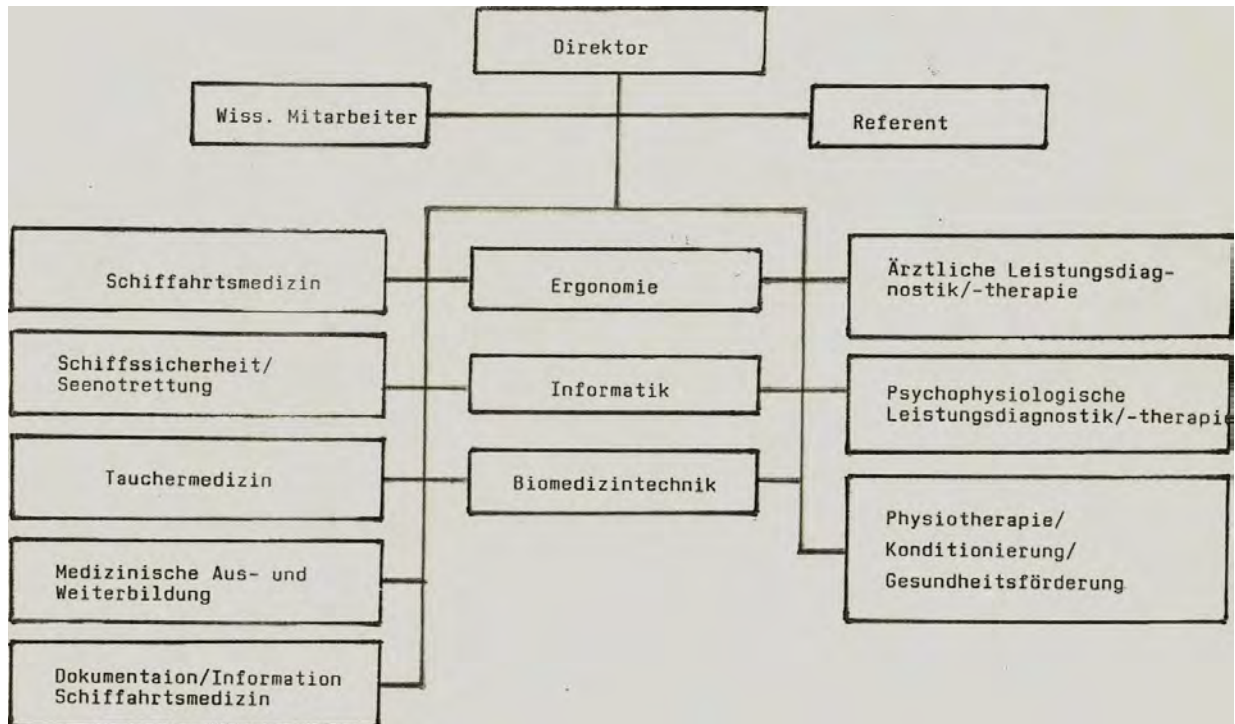
Abteilung Aus- und Weiterbildung (an der Hochschule für Seefahrt)

- Aus- und Weiterbildung der Studenten der Ingenieurhochschule auf dem Gebiet „Gesundheitsschutz an Bord“.
- Durchführung eines praktischen medizinischen Trainings am Patienten in den Fachabteilungen des Südstadtkrankenhauses Rostock.
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Schiffssicherheit/Brandschutz der Hochschule bei der Ausbildung und den praktischen Übungen.

Informations- und Dokumentationsstelle für Schifffahrtsmedizin

- Aufbereitung der Literaturrecherchen für die laufenden Forschungsthemen.
- Nationaler und internationaler Literaturaustausch.
- Foto-, Video-, Dia-, Filmdokumentation.

Struktur



Mitarbeiter des Institutes für Schiffsmedizin

**Forschungs- und Entwicklungsthemen (F/E-Themen)
des Verkehrsmedizinischen Zentrums Schifffahrt und des Institutes für Schifffahrtsmedizin
1975 - 1990**

Lfd. Nr.	Abschlußbericht zum F/E-Thema	Verantwortlicher Bearbeiter	Abschlußjahr
1	Leistungsanforderungen an das Bedienungspersonal auf hoch- automatisierten Schiffen		1975
	1. Teilthema: Lärm und Vibration	Dipl.-Ing. Wieg	
	2. " : Sanitärhygienische Charakteristik	MR Dr. Möller	
	3. " : Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen	MR Dr. Grimmer	
	4. " : Psychologische Leistungsanforderungen	Dr. Drummer	
2	Ermittlung der Neurosehäufigkeit bei Offizieren der Hoch- seehandelsflotte	Dr. Drummer	1976
3	Vibrationsbelastungen auf Schiffen	Dipl.-Ing Wieg	1976
4	Erfassung der Morbidität von Seeleuten der DDR und der Besatzungen anlaufender Schiffe fremder Flotten	MR Dr. Grimmer	1976
5	Sicherung des Gesundheitsschutzes für Seeleute der DDR im Rahmen der veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen im zunehmend mechanisierten und teilautomatisierten Schiffs- betrieb (Studie)	OMR Doz. Dr. sc. med. Ebert	1976
6	Körperliche Fehlbelastung der Umschlagarbeiter im Stückgut- umschlag am Beispiel des Seehafens Rostock aus orthopädi- scher Sicht	Dr. Schurno	1977
7	Ergonomische Komplexanalysen auf Kränen im Stückgut- und Massengutumschlag des Seehafens Rostock und sich daraus ergebende Anforderungskriterien für Kranfahrer	FA Grüner	1977
8	Tauglichkeitsvorschrift - Teil Seeschifffahrt	Dr. Kunz	1978
9	Tauglichkeitsuntersuchungen von Schiffsbesatzungen im küstennahen Bereich und auf Seewasserstraßen	Dr. Tilgner	1979

Lfd. Nr.	Abschlußbericht zum F/E-Thema	Verantwortlicher Bearbeiter	Abschlußjahr
10	Sicherheitsausbildung von Schiffspersonal	OL Dipl.-med.Päd. Warncke	1980
11	Überleben auf See - medizinische Aspekte	Dr. Peter	1981
12	Erarbeitung von Ausbildungsgrundlagen für mittlere medizinische Fachkräfte und Nautische Schiffsoffi- ziere bei der Notwendigkeit der Anwendung intrave- nöser Injektionen von Arzneimitteln aus vitaler Indikation	Dr. Wadischat	1982
13	Organisation der medizinischen Betreuung der See- leute an Land Themen-Nr. 10	MR Dr. Grimmer	1982
14	Die standardisierte medizinische Ausrüstung für Seeschiffe	PHR Fischer	1983
15	Frauenarbeit auf See - Grenzen und Möglichkeiten Themen-Nr. 19	MR Dr. Stiewe	1983
16	Handlungszuverlässigkeit von nautischem Personal der Hochseeschifffahrt (Analyse und Bewertung von Arbeits- anforderungen und Belastungen des Schiffsführungs- personals zur Bestimmung der beanspruchungsbedeutsamen Tätigkeiten) Themen-Nr. 11	MR Dr. Stiewe	1986
17	Messung des Verhaltens der Körpertemperatur bei Personen im Rettungsanzug-See während des Aufenthaltes im warmen Wasser (WPA) Themen-Nr.: 64	Dipl.-Med. Körmann	1987
18	Weiterführende medizinische Untersuchungen am Rettungs- anzug-See (RA-S) Themen-Nr.: 98	Dipl.-Med. Körmann	1987

Lfd. Nr.	Abschlußbericht zum F/E-Thema	Verantwortlicher Bearbeiter	Abschlußjahr
19	Untersuchungen zur Arbeitsschwere von Taucherarbeiten bei Mehrfachabstiegen in geringen Tiefen (A-Stufe) Themen-Nr.: 21	Dr. Peter	1988
20	Untersuchungen zur Zementstaubexposition beim Umschlag im Seehafen Rostock (WPA) (Studie)	Dr. sc.med. Steps	1988
21	Handlungszuverlässigkeit von nautischem Personal der Hochseeschifffahrt - Bestimmung beanspruchungsbedeutsamer Handlungsabläufe des Navigationsprozesses des nautischen Personals im Feldversuch (See-Einsatz) (Studie) Themen-Nr. 22	Dr. Baaske	1988
22	Einschätzung und Bewertung des Gesundheitszustandes von Schiffsoffizieren im Alter von 45 - 65 Jahren (A-Stufe) Themen-Nr.: 30	Dipl.-Med. Mehlhorn	1989
23	Untersuchungen zur lokalen Abwehrleistung der Nasenschleimhäute bei extrem staubexponierten Werktätigen im Seehafen (A-Stufe) Themen-Nr.: 36	Dr.sc.med. Steps	1989
24	Medizinische Untersuchungen am Rettungsanzug-See (RA-S) Themen-Nr.: 26	Dipl.-Med. Körmann	1990
25	Computergestützte medizinische Beratung an Bord Themen-Nr.: 32	Dr. Kummer-Eisenhut	1990
26	Handlungszuverlässigkeit von nautischem Personal der Hochseeschifffahrt - Bestimmung beanspruchungsbedeutsamer Handlungsabläufe des Navigationsprozesses des nautischen Personals im Feldversuch (See-Einsatz) Themen-Nr. 33	Dr. Baaske	1990
27	Arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Tauchern zur Beurteilung der Arbeitsschwere von Unterwasserarbeiten in geringen Tiefen Themen-Nr.: 29	Dr. Peter	1990

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

Der Bundesminister für Verkehr Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2

Ministerpräsident des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn
Dr. Alfrud Gomojka
Schloßstraße 2 - 4

D-2700 Schwerin

0228 (0228) Datum
309 31 41 27. November 1990
Robert-Schuman-Platz 1
5300 Bonn-Bad Godesberg
Grußhändelszeichen (bitte bei Antwort angeben)
Z 14/02.01.01-03/142 Vmz 90

Abwicklung des Verkehrsmedizinischen Dienstes im Beitrittsgebiet
Mein Schreiben vom 5. November 1990 - Z 14/02.01.01-03 -

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Die vorbezeichnete Angelegenheit bedarf einer dringenden Entscheidung seitens Ihres Landes.

Der Verkehrsmedizinische Dienst (VMD) der ehemaligen DDR mit derzeit etwa 2 600 Mitarbeitern reorganisierte bis zum 2. Oktober 1990 beim früheren Ministerium für Verkehr. Ihm obliegen im wesentlichen die medizinische Versorgung der Mitarbeiter des Verkehrsbereichs, Tauglichkeitsuntersuchungen, gesundheitspolizeiliche Aufgaben sowie reichsbahnärztliche Aufgaben. Mit Ausnahme der reichsbahnärztlichen Aufgaben, die von der Reichsbahn durch Übernahme von etwa 300 Mitarbeitern als reichsbahnärztlicher Dienst weitergeführt werden, sind diese Aufgaben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen,

Für das weitere Schicksal der in Ihrem Bundesland gelegenen Einrichtungen des VMD sehe ich folgende drei Möglichkeiten:

1. Entsprechend Art. 13 Abs. 1 des Einigungsvertrages regelt das Land die Überführung oder Abwicklung der Einrichtungen,

 Öffentliche Verkehrsmittel
Busse 810, 614, 618
Bahn: 06
Hofstraße, Robert-Schuman Platz

 Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Siemen-Straße

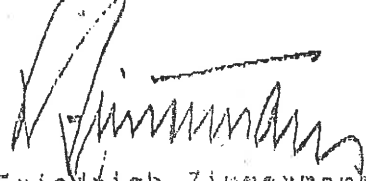
Feinruf: (0228) 300 0
Telefax: 085 700 0142
Telefax: 0227-2203645 BMVD
0227-2203677 BMVD
Telefax: (0228) 300 34 80
(0228) 300 34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto.-Nr. 3800 1080 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto.-Nr. 11000 505 Bfira Köln
(BLZ 370 100 50)

2. Das Land ersucht den Bund nach Art. 15 Abs. 3 des Einigungsvertrages um entsprechende Verwaltungshilfe, weil es vorerst nicht in der Lage ist, die Überführung oder Abwicklung der Einrichtungen selbst zu regeln.
3. Das Land bleibt untätig mit der Folge, daß alle Einrichtungen des VMD zum 31. Dezember 1990 aufgelöst sind und das Personal kein Wartegeld erhalten wird.

Der Bund ist nicht in der Lage, dem Land die zu treffende Entscheidung mit den politischen Konsequenzen abzunehmen. Ich erkläre jedoch bereits jetzt schon meine Bereitschaft, auf ein entsprechendes Ersuchen hin Verwaltungshilfe bei der Überführung und Abwicklung der Einrichtungen des VMD zu leisten. Dies schließt insbesondere die Auszahlung der Bezüge und Wartegelder an das Personal des VMD in Anwendung des Art. 15 Abs. 4 des Einigungsvertrages ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friedrich Zimmermann

Literatur zu den in der Dokumentation angeführten Themen

1. *Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen*, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1913, 5. Ausgabe
2. *Liste der medizinischen Schiffsausrüstung für Seeschiffe der DDR*, Herausgeber: MDV der DDR – Direktion Schifffahrt, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
3. *Stanzzeit*, Hans Jürgen, *Die Möglichkeiten der funkärztlichen Beratung von Schiffsleitungen auf DDR-Schiffen ohne Arzt*, Rostock, Dissertation , 55S.
4. *Leitfaden der Gesundheitspflege auf Seeschiffen*, Herausgeber: Rolf Becker, VEB Verlag Volk und Gesundheit, 1.Auflage 1963, 2. Auflage 1970
5. *FHS „Robert Koch“ Festschrift zur 50. Reise*, 1963, Herausgeber: VEB Fischkombinat Rostock, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
6. *Arbeitsmedizinische Forschung in der Hochseefischerei der DDR – Rückschau und Ausblick*, Zeitschrift für die gesamte Hygiene und ihre Grenzgebiete, Heft 10, 1974, 20. Jg.
7. *Lehrgang für Schiffsärzte*, Herausgeber: MDV der DDR – Direktion Schifffahrt-, Rostock, 1990 ,26 Autorenkurzfassungen, 109 S., Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
8. *Hafenarztordnung für Seehäfen der DDR*, Herausgeber: MDV der DDR – Direktion Schifffahrt -, 1966, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
9. *Warncke, Joachim ,Gesundheitsschutz an Bord - kleine Gesundheitsfibel für Seeleute-* transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin 1966
10. *Hygienevorschrift für den Bau von Seeschiffen*, Herausgeber: MDV der DDR- Direktion Schifffahrt -, 1981, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
11. *Informationsbroschüren 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre Gesundheitsschutz für Seeleute der DDR* Herausgeber: MDV der DDR - Direktion Schifffahrt -, Rostock, 1969, 1979, 1989, Uni Archiv Arbeitsmaterial des MDV
12. *Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen*, Herausgeber: Ministerium für Gesundheitswesen der DDR, Berlin, 1988, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
13. *Maritime Medical Service*, Helga Jänicke und Peter Trenkner, Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV
14. *Gesundheitsschutz an Bord, Leitfaden für Kapitäne und Schiffsoffiziere*, Herausgeber Heinz Ebert, VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin, 1.Auflage 1980, 2.Auflage 1990.

15. *IX. Internationales Symposium über Schifffahrtsmedizin, Rostock, Verkehrsmedizin und ihre Grenzgebiete, 30.Jg, 1983, Heft 1/2, S.1-82*
16. *Fischer, Klaus-Dietrich, Die materiell-medizinische Sicherstellung auf Schiffen ohne medizinisches Personal Berlin, Math.-naturw. Dissertation, Humboldt Universität 1987, 126 und Anhang.*

Weiterführende Literaturquellen zu Themenkomplexen die in der Dokumentation enthalten sind

17. *Ebert, Heinz, Höhere Sicherheit an Bord von Seeschiffen durch computergestützte funkkärztliche Beratung, Verkehrsmedizin und ihre Grenzgebiete, 37.Jg., 1990, Heft 3, S.97-103*
18. *Ebert, Heinz und Christian Körmann, Medizinische Aspekte des Überlebens auf See, Zeitschrift für Seewirtschaft, 1989, 21.J, 1. Teil, Heft 8, S.388-390, 2. Teil Heft 9, S.432-435, 3. Teil, Heft 10, 494-495*
19. *Überleben auf See, Autorenkollektiv unter Leitung von Joachim Hahne, transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin, 1985 Kap.5- Verhalten bei Seenotfällen aus medizinischer Sicht.*
20. *Organisation des Gesundheitsschutzes an Bord von Seeschiffen der DDR, Herausgeber: Heinz Ebert VE Kombinat Seeverkehr- und Hafenwirtschaft, 1989, Uni Archiv Rostock, Arbeitsmaterial des MDV*
21. *Seemannschaft Band 4 - Schiffssicherheit- Herausgeber: Ullrich Scharnow, transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin, 1984*
22. *Transpress Lexikon - Seefahrt - Autorenkollektiv unter Leitung von Ullrich Scharnow, transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin 1978,*
23. *Zur Geschichte der Direktion Schifffahrt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, Herausgeber: Peter Wieg mit Autorenkollektiv, Schriftenreihe Heft 30 der Schifffahrtsgeschichtlichen Gesellschaft Ostsee e.V. Rostock, 2006.*